

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Ggf. Standort	Institut für Gesundheits- und Pflegewissenschaft Magdeburger Str. 8 06112 Halle (Saale)

Studiengang 01	Hebammenwissenschaft		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2021		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e. V.
Zuständiger Referent	Andreas Jugenheimer
Akkreditierungsbericht vom	24.03.2022

Studiengang 02	Evidenzbasierte Pflege	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)	
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/> Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/> Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/> Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/> Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/> Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2020 (rückwirkend) bzw. 01.10.2021	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	48	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Studiengang 03	Gesundheits- und Pflegewissenschaften		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2007		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	24	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	24	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	23	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2007 – 2020		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	6
Hebammenwissenschaft (B.Sc.).....	6
Evidenzbasierte Pflege (B.Sc.).....	7
Gesundheits- und Pflegewissenschaften (M.Sc.).....	8
Kurzprofile der Studiengänge	9
Hebammenwissenschaft (B.Sc.).....	9
Evidenzbasierte Pflege (B.Sc.).....	10
Gesundheits- und Pflegewissenschaften (M.Sc.).....	11
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gremiums	12
Hebammenwissenschaft (B.Sc.).....	12
Evidenzbasierte Pflege (B.Sc.).....	15
Gesundheits- und Pflegewissenschaften (M.Sc.).....	17
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	19
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	19
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	20
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	20
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	21
5 Modularisierung (§ 7 MRVO).....	22
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	23
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	24
8 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	24
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	26
1 Schwerpunkte der Bewertung/Fokus der Qualitätsentwicklung	26
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	26
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	26
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	37
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	37
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	44
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	46
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	49
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	51
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	56
2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	58
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	61
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	62
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	65
2.6 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	66
2.7 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	67
III Begutachtungsverfahren	68
1 Allgemeine Hinweise	68
2 Rechtliche Grundlagen	68

3	Gremium.....	68
IV	Datenblatt.....	69
1	Daten zu den Studiengängen	69
1.1	Hebammenwissenschaft (B.Sc.).....	69
1.2	Evidenzbasierte Pflege (B.Sc.)	70
1.3	Gesundheits- und Pflegewissenschaften (M.Sc.)	72
	Daten zur Akkreditierung.....	74
1.4	Hebammenwissenschaft (B.Sc.).....	74
1.5	Evidenzbasierte Pflege (B.Sc.)	74
1.6	Gesundheits- und Pflegewissenschaften (M.Sc.)	74
V	Glossar	75
	Anhang.....	76



Ergebnisse auf einen Blick

Hebammenwissenschaft (B.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Evidenzbasierte Pflege (B.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

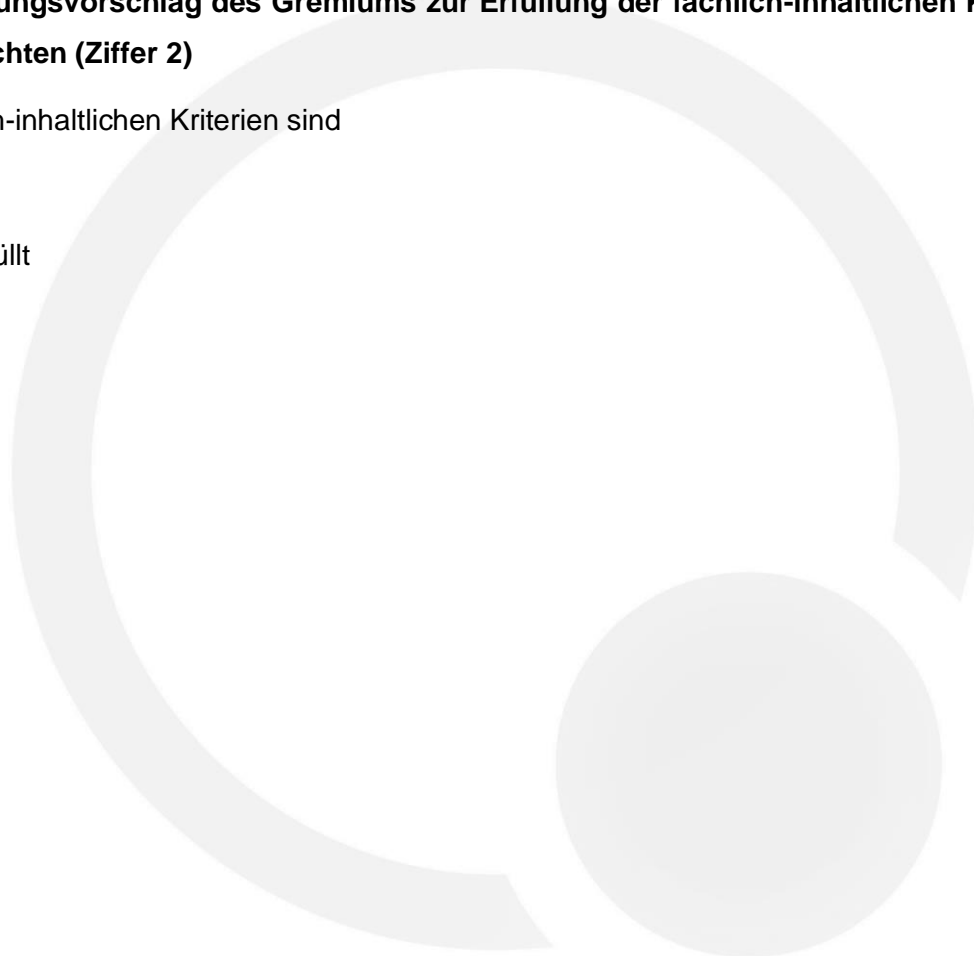
Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



Gesundheits- und Pflegewissenschaften (M.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

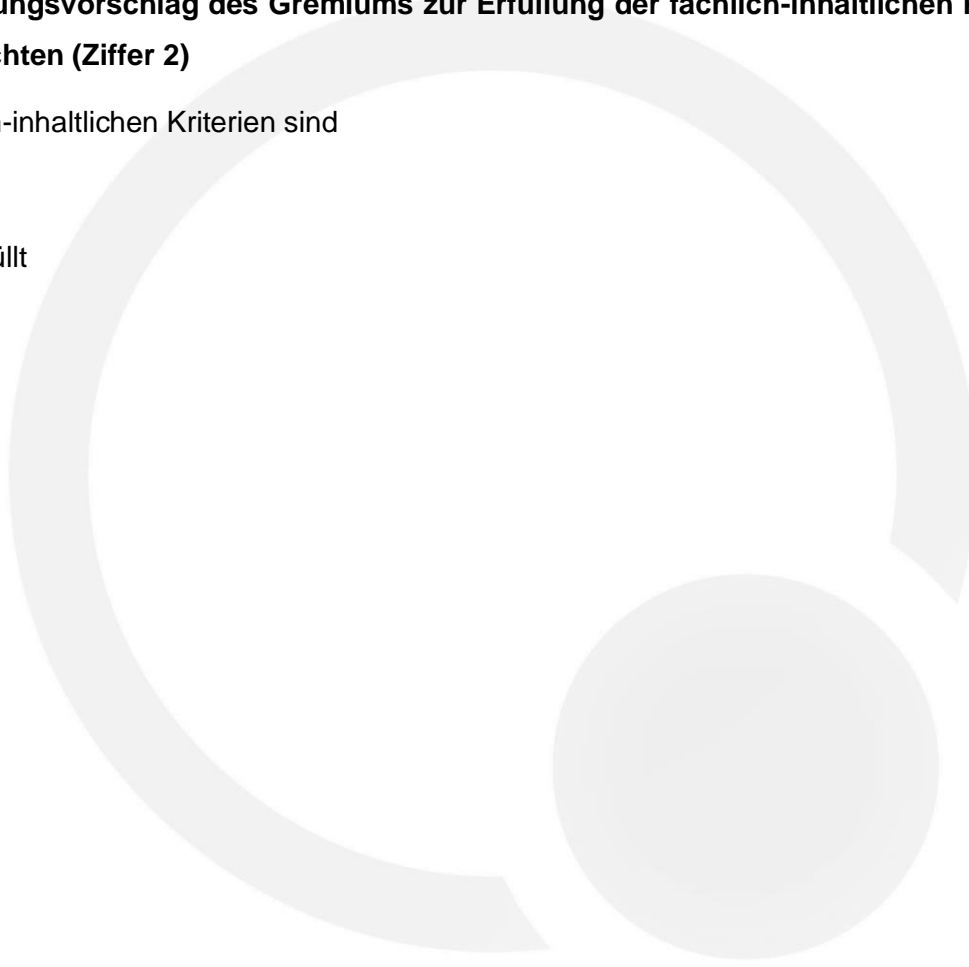
Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



Kurzprofile der Studiengänge

Hebammenwissenschaft (B.Sc.)

Mit diesem dualen Bachelorstudiengang leistet die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (im Folgenden MLU genannt) in Mitteldeutschland einen Beitrag zu einer bedarfsgerechten, qualitätsgesicherten und international anschlussfähigen Qualifikation von Hebammen für die klinische und außerklinische Hebammentätigkeit sowie für die Hebammenwissenschaft. Das Institut hatte in den vergangenen Jahren von 2008 bis 2016 reichliche Erfahrung in der Begleitung von Bachelorstudierenden, die parallel zu ihrer Hebammenausbildung (ausbildungsintegrierend) am IGPW studierten und einen Bachelorabschluss erzielten.

Der duale Bachelorstudiengang steht offen für Personen mit einer anerkannten Hochschulzugangsberechtigung oder einem anerkannten Berufsabschluss in der Pflege oder Kinderkrankenpflege.

Das Institut für Gesundheits- und Pflegewissenschaft ist aufgestellt, um die begonnene Professionalisierung und Akademisierung der Hebammen weiter voranzubringen und die Studierenden mit einer qualitativ hochwertigen akademischen Ausbildung für die Gesundheitsversorgung von schwangeren Frauen, Gebärenden, Müttern und Neugeborenen in Deutschland zu qualifizieren. Der duale Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft mit 240 ECTS-Punkten führt sowohl zum akademischen Grad „Bachelor of Science“ als auch zur Führung der Berufsbezeichnung "Hebamme" (gemäß § 5 des Gesetzes über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz - HebG). Die Studierenden sollen fachliche und personale Kompetenzen erwerben, die für die zukünftige selbstständige Hebammentätigkeit im Klinik- und freiberuflichen Bereich erforderlich sind. Die Studierenden eignen sich Hebammenwissen und -fertigkeiten auf der Grundlage belegter Evidenzen der Hebammenwissenschaft, der Medizin und weiterer Bezugswissenschaften an und sind befähigt, diese in der jeweiligen Betreuungssituation zu reflektieren, zu bewerten und anzuwenden.

Die theoretische Ausbildung an der Hochschule ist organisatorisch und inhaltlich eng mit der praktischen Ausbildung in den Kooperationskliniken, in hebammengeleiteten Einrichtungen und bei freiberuflichen Hebammen verschränkt. So werden die Studierenden befähigt, die erworbenen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten in konkreten Betreuungssituationen anzuwenden, ihre Praxiserfahrungen zu reflektieren und ihre personalen und fachlichen Kompetenzen weiterzuentwickeln.

Der duale Studiengang, der acht Semester umfasst, besteht aus einem hochschulischen Studienteil mit 4.939 Stunden und einem berufspraktischen Studienteil mit 2.261 Stunden (insgesamt 7.200 Stunden). Somit werden die Mindestvorgaben nach § 11 Abs. 3 HebG erfüllt.

Evidenzbasierte Pflege (B.Sc.)

Der Bachelorstudiengang vereint Hochschulstudium und Berufsabschluss als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann auf akademischem Niveau in der Universitätsmedizin Halle.

Die Studierenden lernen das Analysieren von komplexen pflegerelevanten Gesundheitsproblemen. Sie unterstützen Patientinnen/Patienten auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und sollen erlernen pflegerische und heilkundliche Maßnahmen und Strategien abzuleiten. In den Bereichen Diabetes mellitus Typ 2 und chronische Wunden dürfen sie nach Abschluss bestimmte Tätigkeiten übernehmen, die bisher ausschließlich Ärztinnen/Ärzten vorbehalten waren. Die Absolventinnen und Absolventen sollen neben dem Fachwissen auch Methoden-, Handlungs- und Kommunikationskompetenzen für ihre aktive Mitgestaltung der stationären und ambulanten Gesundheitsversorgung sowie der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation von unterschiedlichen Personengruppen erlernen.

Die Medizinische Fakultät umfasst zahlreiche wissenschaftliche Institute, Kliniken und Zentren; das Universitätsklinikum Halle (Saale) dient der Medizinischen Fakultät zu Lehre und Forschung. Ihr Ziel ist die enge Verknüpfung von Lehre und Forschung, die sich in der forschungsaktuellen und praxisrelevanten Lehre im Bachelorstudiengang verdeutlicht, um den gegenwärtigen und zukünftigen komplexen Herausforderungen in der gesundheitlichen Versorgung kompetent zu begegnen. Darauf zielt auch die aktive Förderung der multiprofessionellen und interdisziplinären Kooperationen auf mehrfachen Ebenen ab. In den zahlreichen Forschungsprojekten können die Studierenden als hilfswissenschaftliche Kräfte eingebunden werden, womit sie erlernen können, wie praktische Herausforderungen mit wissenschaftlichen Methoden angegangen werden.

Voraussetzung für die Zulassung ist eine anerkannte Hochschulzugangsberechtigung. Für den Bachelorstudiengang können nicht Personen zugelassen werden, die entweder eine Ausbildung als Gesundheits- und Krankenpflegerin/-pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/-pfleger, Altenpflegerin/-pfleger oder Pflegefachfrau/Pflegefachmann erfolgreich oder nicht erfolgreich absolviert haben.

Der berufspraktische Teil des Studiums besteht aus Praxiseinsätzen im Umfang von 2.300 Stunden, die i. d. R. am Universitätsklinikum Halle (Saale) sowie in festgelegten externen Pflegeeinrichtungen absolviert werden. Diese Praxiseinsätze sind Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Prüfung der Berufsausbildung.

Gesundheits- und Pflegewissenschaften (M.Sc.)

Ziel des Masterstudiengangs ist es, hochqualifizierte Fachkräfte für Aufgaben als Gesundheits- und Pflegewissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern für den Einsatz in Forschung und akademischer Lehre in den Gesundheitsberufen sowie in der Administration und Politik des Gesundheitswesens und anderen Gegenstandsbereichen, in denen eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten sowie die Prozesssteuerung von Gesundheitsforschung erforderlich sind auszubilden.

Der Masterstudiengang steht offen für Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiengangs der Gesundheits- oder Pflegewissenschaft, der Gesundheits-, Pflege oder Medizinpädagogik, des Gesundheits- oder Pflegemanagements, der Pflege, der Hebammenwissenschaften, der Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie, Psychologie und Soziologie sowie weiterer inhaltlich vergleichbarer Studiengänge.

Das Masterstudium soll Studierenden zur reflektierenden evidenzbasierten Projekt- und Versorgungsplanung, -durchführung und -evaluation in Gesundheitseinrichtungen und in der akademischen Qualifikation der Gesundheitsberufe befähigen. Das Studium soll außerdem qualifiziert Studierenden für Tätigkeiten in der Gesundheitsforschung, -administration und -versorgung sowie das richtungsweisende konzeptionelle und pädagogische Wirken im Hochschulbereich qualifizieren. Die Absolventinnen und Absolventen treffen evidenzbasierte Entscheidungen und tragen zur Problemlösung in den verschiedenen Kontexten der Gesundheitsversorgung, Gesundheitsforschung und gesundheitsbezogenen Bildungsforschung bei. Sie sollen die kritische Auseinandersetzung und Beurteilung der aktuellen wissenschaftlichen Evidenz und formulieren, relevante, fachlich fundierte Handlungsempfehlungen für die Gesundheitspraxis und -bildung demonstrieren können.

Die Vernetzung von Theorie und Praxis der Gesundheitsforschung in diesem Masterprogramm und die Verortung an der Medizinischen Fakultät der MLU und dem Institut für Gesundheits- und Pflegewissenschaft ermöglichen eine Einbindung in Forschungstätigkeiten und eine authentische Begleitung von Forschungsprojekten durch Studierende.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gremiums

Hebammenwissenschaft (B.Sc.)

Der Bachelorstudiengang wird vom Gremium als gut bewertet. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Bachelorstudiengang sind klar formuliert und transparent erkennbar. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen dem Abschlussniveau für Bachelorabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Studierenden werden gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Das Auswahlverfahren der Bewerberinnen/Bewerber sollte kontinuierlich evaluiert und auf Basis der gewonnenen Ergebnisse verbessert werden, wenn welche notwendig sind, könnte das Auswahlverfahren der Bewerberinnen und Bewerber zwischen der Universität und den Praxiseinrichtungen paritätisch stattfinden. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten/Aufgaben sind hinreichend definiert. Die Persönlichkeitsentwicklung im Bachelorstudiengang wird durch den Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen gut gefördert.

Das Curriculum des Bachelorstudiengang ist aus Sicht des Gremiums durchschnittlich aufgebaut. Im Sinne des Studienerfolges und um sicherzustellen, dass komplexe Szenarien von allen Studierenden im geschützten Raum eingeübt werden können, sollte der dritte Lernort „Simulation“ noch stärker curricular berücksichtigt werden. Die OSCE-Prüfungen sollten in diesem Rahmen noch regelmäßiger stattfinden und zeitlich ausgedehnt werden, um auf die praktische staatliche Prüfung vorzubereiten. Die fachlich-inhaltliche Struktur der einzelnen Module ist stimmig. Der Studiengangstitel stimmt mit den Inhalten überein. Der gewählte Abschlussgrad und die -bezeichnung sind inhaltlich passend. Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium bewertet das Gremium als sinnvoll gelöst. Es sollte ein schriftliches Konzept vorgelegt werden, wie der Austausch mit den Praxisanleiterinnen und -anleiter dauerhaft und zwischen diesen und den Praxisbegleiterinnen und -begleitern geführt wird, damit der Theorie-Praxis-Transfer kontinuierlich gewährleistet werden kann. Es sollte geprüft werden, ob die Begriffe „Praxisanleitung und -begleitung“ in der schriftlichen Darstellung einheitlich klar getrennt und detaillierter beschreiben sind, so wie es in der Praxis gelebt wird. Außerdem sollten die zeitliche Aufteilung klarer dargestellt werden. Die Studierenden werden – gemäß Erfahrungen anderer Programme an der MLU – aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, sodass ein studierendenzentriertes Lehren und ermöglicht wird. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und immer angemessen. Sie sind der jeweiligen Fachkultur und auf das Studienformat angepasst, wenn auch der Anteil an OSCE-Prüfungen weiter ausgebaut werden sollte.

Die Hochschule unterstützt die Mobilität der Studierenden durch entsprechende Anlaufstellen und Kooperationen mit anderen Hochschulen. Die Lehrenden und Anlaufstellen verfügen über ausreichend Informationen, wenn auch studentische Mobilität fachbedingt eine weniger tragende Rolle im

Programm spielen wird. Die Anerkennung der im Ausland erbrachten studentischen Leistungen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention.

Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Die Anzahl an lehrenden Personen im Programm kann als gerade ausreichend bewertet werden. Die fachliche Expertise – sowohl wissenschaftlich als auch im praktischen Anwendungsbereich – der Lehrenden wird als sehr gut bewertet. Qualität der Praxisanleiterinnen/Praxisanleiter ist als sehr gut zu bewerten. Es bestehen sehr gute Möglichkeiten zu Weiterqualifizierung und Fortbildung. Der Bachelorstudiengang verfügt über eine sehr gute Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung, die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel.

Die Studierbarkeit des Bachelorstudiengangs in der Regelstudienzeit ist sehr gut gewährleistet. Durch die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden ist der Studienbetrieb planbar und verlässlich. Die Überschneidungsfreiheit des Pflichtmodulbereichs, insbesondere der Theorie- und Praxisphasen, ist gewährleistet. Die Arbeitsbelastung ist angemessen und wird durch regelmäßigen und flächendeckenden Evaluationen nachgefasst. Die Studierbarkeit wird zudem durch eine sehr gute Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Der Prüfungszeitraum ist angemessen.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist im Bachelorstudiengang gewährleistet. Die Mechanismen/Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind sehr gut. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft, beispielsweise unter Abstimmung mit den Praxispartnern, aber auch den Studierenden – wie aus anderen Programmen der MLU hervorging – und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Das Monitoring des Bachelorstudiengangs ist sehr gut. Es umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung. Evaluationen und statistische Auswertungen werden als Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs angewandt.

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Bachelorstudiengangs sehr gut umgesetzt. Die verbindliche Definition von Zielen und der Zusammenstellung der zur Erreichung dieser Ziele getroffenen Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind sehr gut.

Besonders positiv am Bachelorstudiengang bewertet das Gremium die Initiative der MLU und damit der Programmverantwortlichen ein solches Programm zu implementieren, das unter schwierigsten – gesetzlichen – Rahmenbedingungen aufgebaut wurde und implementiert sowie etabliert wird. Die staatliche Vorbereitung der Akademisierung des Berufsbildes Hebamme war und ist mangelhaft,

sodass die Umsetzung eines solchen Programmes, welche es zu wenige in Deutschland gibt, mit erheblichem Aufwand verbunden ist. Dieses Engagement ist überaus zu loben.

Zusammenfassend ist der Bachelorstudiengang als gut zu bewerten.



Evidenzbasierte Pflege (B.Sc.)

Der Bachelorstudiengang wird vom Gremium als sehr gut bewertet. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Bachelorstudiengang sind klar formuliert und transparent erkennbar. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen dem Abschlussniveau für Bachelorabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Studierenden werden gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten/Aufgaben sind hinreichend definiert. Die heilkundlichen Bereiche sollten aufgrund der herausragenden fachlichen Expertise vor Ort für den Schwerpunkt Demenz erweitert werden. Dafür sollte der Austausch mit den entsprechenden Ministerien gesucht werden. Die Persönlichkeitsentwicklung im Bachelorstudiengang wird durch den Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen gut gefördert.

Das Curriculum des Bachelorstudiengang ist aus Sicht des Gremiums sehr gut aufgebaut. Die fachlich-inhaltliche Struktur der einzelnen Module ist stimmig. Der Studiengangstitel stimmt mit den Inhalten überein. Der gewählte Abschlussgrad und die -bezeichnung sind inhaltlich passend. Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium bewertet das Gremium als sinnvoll gelöst. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, sodass ein studienzentriertes Lehren ermöglicht wird. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und immer angemessen. Sie sind der jeweiligen Fachkultur und auf das Studienformat angepasst.

Die Hochschule unterstützt die Mobilität der Studierenden durch entsprechende Anlaufstellen und Kooperationen mit anderen Hochschulen. Die Lehrenden und Anlaufstellen verfügen über ausreichend Informationen, wenn auch studentische Mobilität fachbedingt eine weniger tragende Rolle im Programm spielen wird. Die Anerkennung der im Ausland erbrachten studentischen Leistungen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention.

Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Die Anzahl an lehrenden Personen im Programm kann als ausreichend bewertet werden. Die fachliche Expertise – sowohl wissenschaftlich als auch im praktischen Anwendungsbereich – der Lehrenden wird als sehr gut bewertet. Es bestehen sehr gute Möglichkeiten zu Weiterqualifizierung und Fortbildung. Der Bachelorstudiengang verfügt über eine sehr gute Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung, die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel.

Die Studierbarkeit des Bachelorstudiengang in der Regelstudienzeit ist sehr gut gewährleistet. Durch die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden ist der Studienbetrieb planbar und verlässlich. Die Überschneidungsfreiheit des Pflichtmodulbereichs, insbesondere der Theorie- und Praxisphasen, ist gewährleistet. Die Arbeitsbelastung ist angemessen und wird durch regelmäßigen

und flächendeckenden Evaluationen nachgefasst. Die Studierbarkeit wird zudem durch eine sehr gute Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Der Prüfungszeitraum ist angemessen.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist im Bachelorstudiengang gewährleistet. Die Mechanismen/Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind sehr gut. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft, beispielsweise unter Abstimmung mit den Praxispartnern, aber auch den Studierenden – wie aus anderen Programmen der MLU hervorging – und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Das Monitoring des Bachelorstudiengangs ist sehr gut. Es umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung. Evaluationen und statistische Auswertungen werden als Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs angewandt.

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Bachelorstudiengangs sehr gut umgesetzt. Die verbindliche Definition von Zielen und der Zusammenstellung der zur Erreichung dieser Ziele getroffenen Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind sehr gut.

Besonders positiv am Bachelorstudiengang bewertet das Gremium die Etablierung eines solchen Programmes, dessen Implementierung mit dem Überwinden hoher – gesetzlicher – Hürden verbunden ist. Außerdem ist der enge Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden zu loben, der von Seite der Studierenden unterstrichen wurde.

Zusammenfassend ist der Bachelorstudiengang als gut zu bewerten.

Gesundheits- und Pflegewissenschaften (M.Sc.)

Der Masterstudiengang wird vom Gremium als sehr gut bewertet. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Masterstudiengangs sind klar formuliert und transparent erkennbar. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen dem Abschlussniveau für Masterabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Studierenden werden gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten/Aufgaben sind hinreichend definiert. Die Persönlichkeitsentwicklung im Masterstudiengang wird durch den Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen gut gefördert. Im Sinne der Außendarstellung sollte das Programm mehr beworben werden, damit auch insbesondere therapeutischen und hebammenwissenschaftlichen Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen das Programm als Weiterbildungsmöglichkeit wahrnehmen können.

Das Curriculum des Masterstudiengangs ist aus Sicht des Gremiums sehr gut aufgebaut. Die fachlich-inhaltliche Struktur der einzelnen Module ist stimmig. Der Studiengangstitel stimmt mit den Inhalten überein. Der gewählte Abschlussgrad und die -bezeichnung sind inhaltlich passend. Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium bewertet das Gremium als sinnvoll gelöst. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, sodass ein studierenden-zentriertes Lehren ermöglicht wird. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und immer angemessen. Sie der jeweiligen Fachkultur und sind auf das Studienformat angepasst.

Die Hochschule unterstützt die Mobilität der Studierenden durch entsprechende Anlaufstellen und Kooperationen mit anderen Hochschulen. Für das Masterprogramm ist das vierte Semester explizit als Mobilitätsfenster vorgesehen. Studierende können unter Absprache und vereinbarten Learning-Agreements auch früher studentische Mobilität wahrnehmen und finden entsprechende Hilfe bei Lehrenden oder entsprechenden Anlaufstellen.

Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Die Anzahl an lehrenden Personen im Programm kann als ausreichend bewertet werden. Die fachliche Expertise – sowohl wissenschaftlich als auch im praktischen Anwendungsbereich – der Lehrenden wird als sehr gut bewertet. Es bestehen sehr gute Möglichkeiten zu Weiterqualifizierung und Fortbildung. Der Masterstudiengang verfügt über eine sehr gute Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung, die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel.

Die Studierbarkeit des Masterstudiengangs in der Regelstudienzeit ist sehr gut gewährleistet. Durch die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden ist der Studienbetrieb planbar und verlässlich. Die Überschneidungsfreiheit des Pflichtmodulbereichs, insbesondere der Theorie- und Praxisphasen, ist gewährleistet. Die Arbeitsbelastung ist angemessen und wird durch regelmäßigen

und flächendeckenden Evaluationen nachgefasst. Die Studierbarkeit wird zudem durch eine sehr gute Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Der Prüfungszeitraum ist angemessen.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist im Masterstudiengang gewährleistet. Die Mechanismen/Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind sehr gut. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft, beispielsweise unter Abstimmung mit den Praxispartnern, aber auch den Studierenden – wie aus anderen Programmen der MLU hervorging – und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Das Monitoring des Masterstudiengangs ist sehr gut. Es umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung. Evaluationen und statistische Auswertungen werden als Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs angewandt.

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Masterstudiengangs sehr gut umgesetzt. Die verbindliche Definition von Zielen und der Zusammenstellung der zur Erreichung dieser Ziele getroffenen Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind sehr gut an.

Besonders positiv am Masterstudiengang ist dessen Etablierung zu sehen. Das Programm läuft sehr erfolgreich und stabil, was nur mit dem hohen Engagement der Lehrenden zu erreichen ist.

Zusammenfassend ist der Masterstudiengang als sehr gut zu bewerten.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer [§ 3 MRVO](#)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft (B.Sc.) führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (gemäß § 2 Abs. 3 – 4 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ (240 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, im Folgenden SPO genannt). Der Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft (B.Sc.) ist ein dualer Vollzeitstudiengang mit einem Workload von 240 ECTS-Punkten und umfasst 8 Semester (gemäß § 6 Abs. 3 der SPO). Die längere Regelstudienzeit ist im Landesrecht unter § 9 Abs. 8, Satz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (im Folgenden HSG LSA genannt) geregelt. Die durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 ECTS-Punkten im Semester ist für diese Art von dualen Vollzeit-Bachelorstudiengang (die Bezeichnung „dual“ stammt hier aus dem Gesetz über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz - HebG) § 11 Abs. 2, im Folgenden HebG genannt) angemessen.

Der Bachelorstudiengang Evidenzbasierte Pflege (B.Sc.) führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (gemäß § 2 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Evidenzbasierte Pflege“ (240 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, im Folgenden SPO EP genannt). Der Bachelorstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang mit einem Workload von 240 ECTS-Punkten und umfasst 8 Semester (gemäß § 5 Abs. 4 der SPO EP). Die längere Regelstudienzeit ist im Landesrecht unter § 9 Abs. 8, Satz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (im Folgenden HSG LSA genannt) geregelt. Die durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 ECTS-Punkten im Semester ist für einen dualen Vollzeit-Bachelorstudiengang angemessen.

Der Masterstudiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (B.Sc.) führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss (gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, im Folgenden SPO GP). Der Masterstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang mit einem Workload von 120 ECTS-Punkten und umfasst 4 Semester (gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 2 der SPO GP). Mit dem konsekutiven Masterabschluss werden unter Einbeziehung des grundständigen Bachelorstudiengangs 300 ECTS-Punkte erworben (gemäß § 4 Abs. 2 der SPO GP).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile [\(§ 4 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft (B.Sc.) sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 300 Stunden (gemäß § 13 Abs. 5 der SPO) ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (gemäß § 13 der SPO).

Der Bachelorstudiengang Evidenzbasierte Pflege (B.Sc.) sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von zehn Wochen ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (gemäß § 12 der SPO EP).

Der Masterstudiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften hat ein forschungsorientiertes Profil (gemäß § 2 der SPO GP). Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver Masterstudiengang (gemäß § 2 der SPO GP). Der Masterstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 5 Monaten ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (gemäß § 11 Abs. 4 der SPO GP).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft (B.Sc.) sind in § 3 der SPO (i. V. m. § 27 Abs. 2 und Abs. 7 des HSG LSA und § 10 Abs. 1 des HebG) festgelegt und entsprechen den Landesvorgaben.

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Evidenzbasierte Pflege (B.Sc.) sind in § 3 der SPO EP (i. V. m. § 27 Abs. 2, Abs. 6 und Abs. 7 des HSG LSA) festgelegt und entsprechen den Landesvorgaben.

Die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (B.Sc.) sind in § 4 der SPO GP (i. V. m. § 27 Abs. 8 des HSG LSA) festgelegt und sehen einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss vor. Die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang entsprechen den Landesvorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs Hebammenwissenschaften (B.Sc.) wird der Bachelorgrad verliehen (gemäß § 6 Abs. 1 der SPO). Die Abschlussbezeichnung lautet Bachelor of Science (B.Sc.) (gemäß § 9 Abs. 1 der SPO). Da es sich um einen Bachelorstudiengang der Fächergruppe Medizin handelt, ist die Abschlussbezeichnung Bachelor of Science (B.Sc.) zutreffend. Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im einzelnen Auskunft.

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiengangs Evidenzbasierte Pflege (B.Sc.) wird der Bachelorgrad verliehen (gemäß § 8 Abs. 1 der SPO EP). Die Abschlussbezeichnung lautet Bachelor of Science (B.Sc.) (gemäß § 8 Abs. 1 der SPO EP). Da es sich um einen Bachelorstudiengang der Fächergruppe Medizin handelt, ist die Abschlussbezeichnung Bachelor of Science (B.Sc.) zutreffend. Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im einzelnen Auskunft.

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudienganges Gesundheits- und Pflegewissenschaften wird der Mastergrad verliehen (gemäß § 8 Abs. 1 der SPO GP). Die Abschlussbezeichnung lautet Master of Science (M.Sc.) (gemäß § 8 Abs. 1 der SPO GP). Da es sich um einen Masterstudiengang der Fächergruppe Medizin handelt, ist die Abschlussbezeichnung Master of Science (M.Sc.) zutreffend. Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft (B.Sc.) umfasst inklusive des Abschlussmoduls 37 Module. Die meisten Module haben einen Umfang von 5 ECTS-Punkten. Die Ausnahme sind die Module „Medizinische Grundlagen I“ mit einem Umfang von 10 ECTS-Punkten, „Grundlage der Betreuung“ mit einem Umfang von 10 ECTS-Punkten, „Physiologische Schwangerschaft, Geburt und postpartale Zeit“ mit einem Umfang von 10 ECTS-Punkten, „Familie und Interprofessionalität“ mit einem Umfang von 10 ECTS-Punkten, „Freiberufliche Tätigkeit“ mit einem Umfang von 20 ECTS-Punkten, „Bachelorarbeit“ mit einem Umfang von 10 ECTS-Punkten, „Hebammenhandeln bei Besonderheiten in der Schwangerschaft“ mit einem Umfang von 10 ECTS-Punkten, „Hebammenhandeln bei Besonderheiten in der postpartalen Zeit“ mit einem Umfang von 10 ECTS-Punkten und „Besondere Schwangerschaft, Geburt und postpartale Zeit“ mit einem Umfang von 10 ECTS-Punkten. Dies hat keine Auswirkung auf die Studierbarkeit. Die meisten Module dauern ein Semester. Folgende Module dauern zwei Semester: „Grundlagen der Betreuung“, „Physiologische Schwangerschaft, Geburt und postpartale Zeit“, „Familie und Interprofessionalität“, „Freiberufliche Tätigkeit“, „Hebammenhandeln bei Besonderheiten in der Schwangerschaft“ und „Hebammenhandeln bei Besonderheiten der Geburt“. Dies hat keine Auswirkung auf die Studierbarkeit. Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte. Die relative Abschlussnote wird im Abschlusszeugnis/Diploma Supplement ausgewiesen.

Der Bachelorstudiengang Evidenzbasierte Pflege (B.Sc.) umfasst inklusive des Abschlussmoduls 42 Module. Die meisten Module haben einen Umfang von 5 ECTS-Punkten. Die Ausnahmen sind die Module „Medizinische Grundlagen“ (10 ECTS-Punkte), „Komplexe Pflege und multiprofessionelles Team I“ (10 ECTS-Punkte), „Pflegepraxis V“ (10 ECTS-Punkte), „Pflegepraxis VI“ (10 ECTS-Punkte), „Pflegepraxis VIII“ (10 ECTS-Punkte), „Heilkundliche Tätigkeiten“ (10 ECTS-Punkte) und die „Bachelor-Arbeit“ (10 ECTS-Punkte). Dies hat keine Auswirkung auf die Studierbarkeit. Die meisten Module dauern ein Semester, die Ausnahme ist das Modul „Heilkundliche Tätigkeiten“. Dies hat keine Auswirkung auf die Studierbarkeit. Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte. Die relative Abschlussnote wird im Abschlusszeugnis/Diploma Supplement ausgewiesen.

Der Masterstudiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (M.Sc.) umfasst inklusive des Abschlussmoduls 16 Module. Die meisten Module haben einen Umfang von 5 ECTS-Punkten. Die Ausnahmen sind die Module „Methoden der gesundheitsbezogenen Forschung“ (10 ECTS-Punkte), „Konzeption und Durchführung gesundheitsbezogener Forschung“ (10 ECTS-Punkte), „Gesundheitsökonomie und Gesundheitssystemgestaltung“ (10 ECTS-Punkte) und die „Masterarbeit“ (30 ECTS-Punkte). Kein Modul dauert länger als ein Semester. Die Modulbeschreibungen umfassen

alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte. Die relative Abschlussnote wird im Abschlusszeugnis/Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs Hebammenwissenschaft (B.Sc.) sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist gemäß § 9 Abs. 6 der RAPO 30 Zeitstunden angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtvolumen von 30 ECTS-Punkte vorgesehen. Zum Bachelorabschluss werden 240 ECTS-Punkte erreicht (gemäß § 1 Abs. 1 der SPO). Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 10 ECTS-Punkte (gemäß § 13 Abs. 1 der SPO). Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

Die Module des Studiengangs Evidenzbasierte Pflege (B.Sc.) sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist gemäß § 9 Abs. 6 der RAPO 30 Zeitstunden angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtvolumen von 30 ECTS-Punkte vorgesehen. Zum Bachelorabschluss werden 240 ECTS-Punkte (gemäß § 1 Abs.1) erreicht. Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 10 ECTS-Punkte (gemäß § 12 Abs. 1 der SPO EP). Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

Die Module des Masterstudienganges Gesundheits- und Pflegewissenschaften (M.Sc.) sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist gemäß § 9 Abs. 6 der RAPO 30 Zeitstunden angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtvolumen von 30 ECTS-Punkte vorgesehen. Zum Masterabschluss werden 300 ECTS-Punkte erreicht. Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit 30 ECTS-Punkte. Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist gemäß der Lissabon-Konvention in § 4 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, im Folgenden RAPO genannt, festgelegt.

Die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen ist gemäß dem Gleichwertigkeitsprinzip bis zur Hälfte des Studiums in § 4 Abs. 3 der RAPO festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Entsprechend § 15 HebG kooperiert die Medizinische Fakultät mit zwei „verantwortlichen Praxiseinrichtungen“, die die Verantwortung für die Durchführung des berufspraktischen Teils gegenüber den Studierenden übernehmen. Zum einen dem Universitätsklinikum Halle, AöR, und zum anderen dem Universitätsklinikum Magdeburg, AöR. In Kooperationsverträgen ist die gemeinsame Realisierung des dualen Bachelorstudienganges Hebammenwissenschaft (B.Sc.) niedergelegt. Die „verantwortlichen Praxiseinrichtungen“ kooperieren nach § 16 HebG wiederum mit anderen Kliniken, ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen und freiberuflichen Hebammen, um Praxiseinsätze in Kliniken anderer Versorgungsstufen und im außerklinischen Bereich sicherzustellen. Bestehende Kooperationen mit weiteren geburtshilflichen Kliniken, hebammengeleiteten Einrichtungen und freiberuflichen Hebammen, die schon mit der Hebammenschule in der fachschulischen Ausbildung von Hebamenschülerinnen bestanden, werden genutzt und durch zusätzliche interessierte Kooperationspartner erweitert.

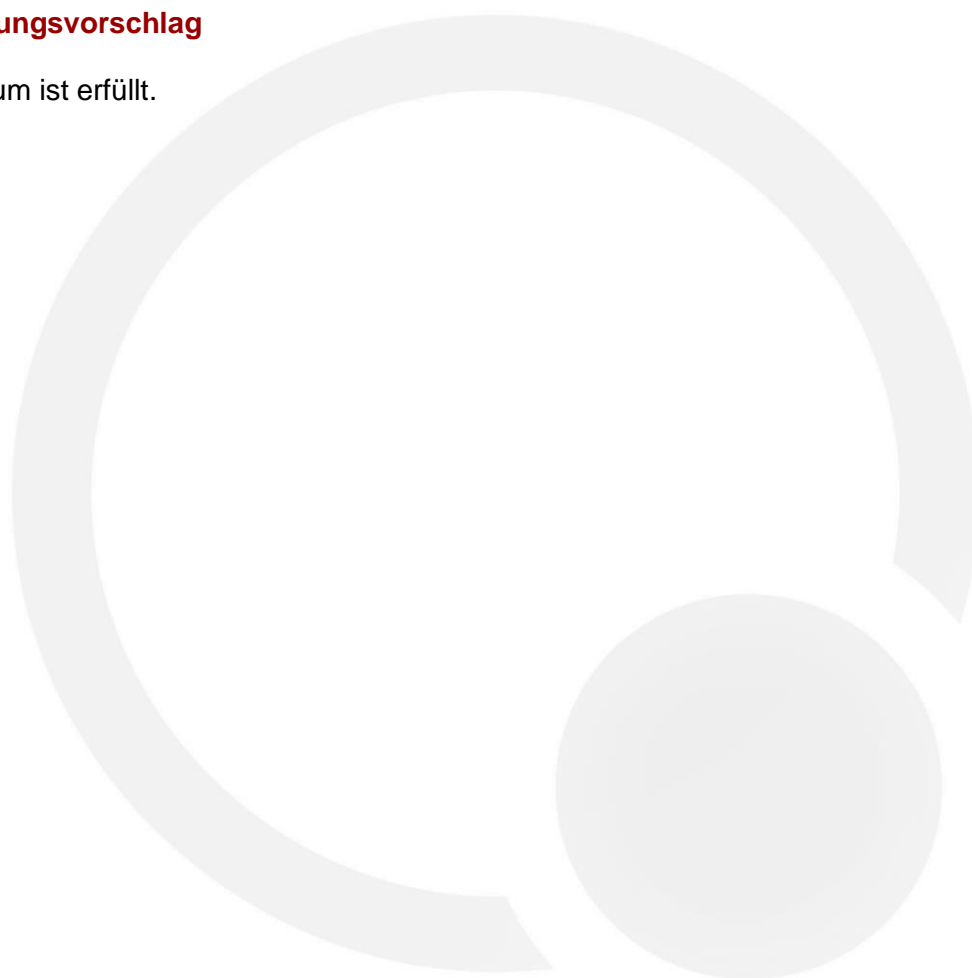
Im Bachelorstudiengang Evidenzbasierte Pflege (B.Sc.) kooperiert die Medizinische Fakultät der MLU v. a. mit dem Universitätsklinikum Halle, AöR, zur Durchführung des berufspraktischen Teils dieses Bachelorprogrammes; dabei sind über einen Netzwerkvertrag weitere Kooperationspartner für die externen Praxiseinsätze gemäß Pflegeberufegesetz involviert.

Für den Masterstudiengang kooperiert die MLU mit unterschiedlichen Einrichtungen, um die Unterstützung der Projektarbeit und Fallarbeit in den Modulen der Forschungsprojekte (Modul-Wahlpflichtbereiche F1 und F2) sowie „Evidenzbasierte klinische Praxis in den Lebensphasen“ (Modul 9)

zu ermöglichen. Die akademischen Lehrkrankenhäuser sind die ALEXIANER Klinik Bosse Wittenberg, das Aneos Klinikum Bernburg, die ASKLEPIOS Klinik Weißenfels, die Berufsgenossenschaftliche Kliniken Stadt Halle -Bergmannstrost, das Carl-von-Basedow-Klinikum Merseburg, das Diakoniekrankenhaus Halle, das Evangelisches Krankenhaus der Paul-Gerhard-Stiftung Wittenberg, das Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen, die Helios Klinik Hettstedt, die Helios Klinik Köthen, die Helios Klinik Lutherstadt Eisleben, die Helios Klinik Sangerhausen, das KMG Klinikum Luckenwalde, das Krankenhaus Martha-Maria Halle-Dölau und das St. Elisabeth- /St. Barbara-Krankenhaus Halle.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gespräche fanden – unter Zustimmung aller beteiligten Personen, vor dem Hintergrund der pandemischen Lage – in einem Online-Format statt.

Beim Studiengang Hebammenwissenschaften handelt es sich um eine Erstakkreditierung. Vor diesem Hintergrund wurde in den Gesprächen der Aufbau des Curriculums, die damit verbundenen Qualifikationsziele und Lernergebnisse sowie die Verzahnung zwischen Theorie und Praxis genau beleuchtet. Die Vertreterinnen/Vertreter der Hochschule stellen den organisatorischen Ablauf dar. Dabei wurde auch auf Möglichkeiten der Nutzung ortszugänglicher Ressourcenausstattung eingegangen.

Die Programme Evidenzbasierte Pflege und Gesundheits- und Pflegewissenschaften befinden sich in der wiederholten Reakkreditierung. Vor diesem Hintergrund wurde insbesondere die Entwicklung der Programme besprochen sowie deren Perspektiven. Das Gremium informierte sich über die Ausstattung der Programme – sowohl bezüglich personeller als auch bezüglich sächlicher Rahmenbedingungen.

Schließlich wurden hochschulweit präsente Themen, wie Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich sowie qualitätssichernde Maßnahmen und Rahmenbedingungen der MLU, besprochen.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Studiengangsspezifische Bewertung

Hebammenwissenschaft (B.Sc.)

Sachstand

Ziel im Studiengang Hebammenwissenschaften (B.Sc.) ist es, die Studierenden auf hohem akademischen Niveau auszubilden für Aufgaben im Bereich der Gesundheitsversorgung von schwangeren Frauen, Gebärenden, Müttern und Neugeborenen. Der duale Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft (B.Sc.) mit einem Umfang von 240 ECTS-Punkten führt sowohl zum akademischen Grad „Bachelor of Science“ als auch zur Führung der Berufsbezeichnung "Hebamme" gemäß § 5 HebG. Die Konzeption des Bachelorprogrammes ist an die gesetzlichen Rahmenbedingungen ausgerichtet. Entsprechend § 9 HebG sollen erwerben die Studierenden fachliche und personale Kompetenzen, die für die zukünftige selbstständige Hebammentätigkeit im Klinik- und freiberuflichen Bereich

erforderlich sind. Die Studierenden sollen sich Hebammenwissen und -fertigkeiten auf der Grundlage belegter Evidenzen der Hebammenwissenschaft, der Medizin und weiterer Bezugswissenschaften aneignen und sollen befähigt werden, diese in der jeweiligen Betreuungssituation zu reflektieren, zu bewerten und anzuwenden. Das Studium sollt die Studierenden zu einer reflektierenden Berufsethik und einem professionellen Selbstverständnis befähigen, das die konkrete Lebenssituation, den sozialen, biografischen, kulturellen und religiösen Hintergrund, die sexuelle Orientierung sowie die Lebensphase der zu betreuenden Frau(en) und Familie(n) und darüber hinaus die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen im Betreuungsprozess berücksichtigt. Neben der fachlichen Information, Aufklärung, Beratung, Anleitung und Betreuung von schwangeren Frauen, Gebärenden, Wöchnerinnen und ihren Familien (einschließlich des Neugeborenen) in physiologischen Prozessen, sollen die Absolventinnen/Absolventen auftretende oder bestehenden Risiken erkennen können sowie bei pathologischen Veränderungen die ärztliche Behandlung veranlassen oder bedarfsorientiert eine Fachperson hinzuziehen. Gemäß HebG befähigt das Studium die zukünftigen Hebammen darin, hochkomplexe Betreuungsprozesse einschließlich Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung im Bereich der Hebammen-tätigkeit auf der Grundlage wissenschaftsbasierter und wissenschaftsorientierter Entscheidungen zu planen, zu steuern und zu gestalten, außerdem sich Forschungsgebiete der Hebammenwissenschaft auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen. Des Weiteren sollen Absolventinnen/Absolventen laut HebG in die Lage versetzt werden, sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Risikomanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken. Letztlich befähigt das Studium die Studierenden auch dazu, mit anderen Berufsgruppen effektiv zu kommunizieren und zusammenzuarbeiten sowie individuelle, multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen vor allem für regelwidrige Schwangerschaft-, Geburts- und Wochenbettverläufe zu entwickeln und teamorientiert umzusetzen, was als persönliche Entwicklung verstanden werden kann.

Die theoretische Ausbildung an der Hochschule ist organisatorisch und inhaltlich eng mit der praktischen Ausbildung in den Kooperationskliniken, in hebammengeleiteten Einrichtungen und bei freiberuflichen Hebammen verschränkt. So werden die Studierenden befähigt, die erworbenen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten in konkreten Betreuungssituationen anzuwenden, ihre Praxiserfahrungen zu reflektieren und ihre personalen und fachlichen Kompetenzen weiterzuentwickeln. Methodisch-didaktisch dienen dazu die Übungen im SkillsLab, die Reflexionsseminare sowie die Fertigkeitstrainings in Vorbereitung auf die Praxiseinsätze. In den genannten

Praxismodulen bearbeiten die Studierenden Praxisaufgaben (Studienleistung), die sich sowohl auf die Inhalte der im Semester besuchten theoretischen Module als auch auf die praktischen Anforderungen an die Hebammentätigkeit beziehen. Durch den Schwerpunkt auf Evidenzbasierung und Multiprofessionalität in der Lehre und Kompetenzvermittlung wird zum einen der Wissenskorpus der zukünftigen Hebammen hinsichtlich einer frau- und familienorientierten, evidenzbasierten und interdisziplinären Gesundheitsversorgung aufgebaut und weiterentwickelt. Zum anderen sollen die Studierenden sowohl auf die originäre und autonome Hebammentätigkeit als auch auf die Bewältigung von komplexen Versorgungssituationen im multiprofessionellen Team vorbereitet werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der begutachtete Bachelorstudiengang hat zum Ziel, Studierende wissenschaftsbasiert für eine zukünftige Tätigkeit als Hebamme auszubilden. Grundlage dafür sind die aktuellen europäischen und nationalen Bestimmungen zur Berufsqualifikation. Die Autorinnen/Autoren des Studiengangkonzepts geben als Qualifikationsziel an, die begonnene Professionalisierung und Akademisierung der Hebammen weiter voranzubringen und die Studierenden mit einer qualitativ hochwertigen akademischen Ausbildung für die Gesundheitsversorgung von schwangeren Frauen, Gebärenden, Müttern und Neugeborenen in Deutschland gemäß den Vorgaben des HebG zu qualifizieren. Qualifikationsziele und angestrebte Lernergebnisse werden in der Studien- und Prüfungsordnung und im Diploma Supplement transparent und konsistent dargestellt.

Die formulierten Qualifikationsziele und die Formulierung der zu erwerbenden fachlichen und personalen Kompetenzen sind dem HebG und der HebStPrV direkt entnommen. Als besondere Merkmale des Studiengangs und der Lehrmethoden wird die enge Verzahnung der Hochschule mit den Kooperationskliniken, den hebammengeleiteten Einrichtungen und den freiberuflichen Hebammen genannt sowie die Schwerpunktlegung auf Evidenzbasierung und Multiprofessionalität.

Die theoretische Lehre umfasst Module zu hebammenspezifischen Themen, die in Form eines Spiralcurriculums vom 2. bis zum 8. Semester mit ansteigender Komplexität und Vertiefung der Fragestellungen gelehrt werden. Daneben sind Grundlagenmodule als polyvalente Module mit Studierenden anderer Professionen angeboten (z. B. Ethik, Pädagogik, Psychologie, Sozialrecht). Die wissenschaftliche Befähigung wird in drei Modulen (evidenzbasierte Praxis I und II, wissenschaftliches Schreiben) gesichert. Angesichts dessen, dass neben Abiturientinnen und Abiturienten auch fachschulisch ausgebildete Pflegende mit weniger theoretischen Vorwissen im wissenschaftlichen Arbeiten zugelassen sind, wird aus Sicht des Gremiums angeregt, dauerhaft den Erwerb wissenschaftlicher Kompetenzen zu fördern und fordern – wie es in anderen Programmen auch der Fall ist.

Die Programmverantwortlichen beschrieben, dass die theoretische Ausbildung an der Hochschule organisatorisch und inhaltlich eng mit der praktischen Ausbildung in den Kooperationskliniken, in hebammengeleiteten Einrichtungen und bei freiberuflichen Hebammen verschränkt ist. So werden

die Studierenden befähigt, die erworbenen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten in konkreten Betreuungssituationen anzuwenden, ihre Praxiserfahrungen zu reflektieren und ihre personalen und fachlichen Kompetenzen weiterzuentwickeln. Um dies sicherzustellen, bedarf es im Rahmen der Praxismodule eines engen Kontaktes und einer abgestimmten Zusammenarbeit zwischen der Hochschule und der Praxisanleitung sowohl auf inhaltlicher als auch auf struktureller Ebene, was institutionalisiert werden sollte. Die geplante Praxisbegleitung von Seiten der Hochschule in Form von Fertigkeitstrainings, Lernberatungsgesprächen, Praxisreflexionen und Prüfungen ist hier ein wichtiger Baustein. Jedoch sollte das Einüben komplexer Situation im Rahmen von Simulationen und die regelmäßige Überprüfung der praktischen Kompetenzen in komplexeren OSCE Formaten noch weiter ausgebaut werden. Der Anteil der Praxisanleitung ist mit 15 % langfristig nach Ansicht des Gremiums zu gering (Ziel sollen 25 % sein), diese Zielgröße wird von Seiten des Gremiums empfohlen. Es sollte geprüft werden, ob die Begriffe „Praxisanleitung und -begleitung“ in der schriftlichen Darstellung einheitlich klar getrennt und detaillierter beschreiben sind, so wie es in der Praxis gelebt wird. Außerdem sollten die zeitliche Aufteilung klarer dargestellt werden.

Der Studiengang befähigt zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit in allen Bereichen, in denen Hebammen Zugang haben oder zukünftig haben werden, inklusive für die Aufnahme in weiterführende Studiengänge. Als besonders wertvoll hervorzuheben ist die Verankerung von berufspädagogischen Inhalten und Inhalten zum Case-Management in diesem Studiengang.

Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung ist ein explizites Ziel sowohl in den Modulen der theoretischen Lehre (hier wird sie als übergeordnetes Lernziel formuliert) als auch in der Praxisanleitung mittels Lernberatungsgesprächen und Praxisreflexionen.

Im dualen Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft sind mehr als die in anderen Studiengängen üblichen 210 ECTS-Punkte, nämlich 240 ECTS-Punkte, vorgesehen. Auf Basis einer Genehmigung des Landes Sachsen-Anhalt ist es für die MLU möglich, einen konsekutiven Masterstudiengang mit bis zu 120 ECTS-Punkten anzuschließen. Dies ist in anderen Bundesländern nicht möglich, hier sind auf Abschlussniveau Master maximal 300 ECTS-Punkte vorgesehen. Zu befürchten ist, dass durch die hohe Anzahl an ECTS-Punkten die Auswahl der möglichen Anschlussstudiengänge begrenzt sein könnte und die Mobilität der Studierenden an andere Universitäten eingeschränkt sein könnte. Die hohe Anzahl an ECTS-Punkten könnte unter Umständen auch den Zugang zu weiterführende Promotionsstudiengänge einschränken.

Nach Aussage der Studiengangsleitung haben die Studierenden mit abgeschlossener Pflegeausbildung keine relevanten beruflichen Vorerfahrungen in geburtshilflichen Themen der Hebammenarbeit. Dies verwundert, da doch ein nicht geringer Anteil der Hebammenarbeit im pflegerischen Bereich liegt. Hier sollten die besonderen Kompetenzen der Pflegenden im Studiengang berücksichtigt

und werden bzw. könnten auch gewinnbringend für insofern unerfahrene Studierende ins Studium mit einbezogen werden.

Das Auswahlverfahren der Bewerberinnen/Bewerber sollte kontinuierlich evaluiert und auf Basis der gewonnenen Ergebnisse verbessert werden. Das Auswahlverfahren der Bewerberinnen und Bewerber zwischen der Universität und den Praxiseinrichtungen könnte – wenn es nach den Evaluierungen sinnvoll erscheint – paritätisch stattfinden.

Der Bachelorstudiengang erfüllt die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017).

Zusammenfassend sind die Qualifikationsziele und das damit angestrebte Abschlussniveau als gut zu bewerten, wenn auch die angemerkten Punkte sich im Verlauf der Programmimplementierung und -etablierung nach Ansicht des Gremiums einpendeln werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium schlägt folgende Empfehlungen vor:

- Es sollte ein Konzept institutionell implementiert werden, indem der Austausch mit den Praxisanleiterinnen und -anleiter dauerhaft und zwischen diesen und den Praxisbegleiterinnen und -begleitern geführt wird, damit der Theorie-Praxis-Transfer kontinuierlich gewährleistet werden kann.
- Im Sinne des Studienerfolges und um sicherzustellen, dass komplexe Szenarien von allen Studierenden im geschützten Raum eingeübt werden können, sollte der dritte Lernort „Simulation“ noch stärker curricular berücksichtigt werden. Die OSCE-Prüfungen sollten in diesem Rahmen noch regelmäßiger stattfinden und zeitlich ausgedehnt werden, um auf die praktische staatliche Prüfung vorzubereiten.
- Das Auswahlverfahren sollte kontinuierlich evaluiert und auf Basis der gewonnenen Ergebnisse verbessert werden. Das Auswahlverfahren der Bewerberinnen und Bewerber zwischen der Universität und den Praxiseinrichtungen könnte – wenn es nach den Evaluierungen sinnvoll erscheint – paritätisch stattfinden.
- Es sollte geprüft werden, ob die Begriffe „Praxisanleitung und -begleitung“ in der schriftlichen Darstellung einheitlich klar getrennt und detaillierter beschreiben sind, so wie es in der Praxis gelebt wird. Außerdem sollten die zeitliche Aufteilung klarer dargestellt werden.

Evidenzbasierte Pflege (B.Sc.)

Sachstand

Der Bachelorstudiengang Evidenzbasierte Pflege (B.Sc.) vereint Hochschulstudium und Berufsabschluss als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann auf akademischem Niveau.

Die Studierenden sollen das Analysieren von komplexen pflegerrelevanten Gesundheitsproblemen erlernen. Sie unterstützen Patientinnen/Patienten auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und sollen die Fähigkeit erwerben, pflegerische und heilkundliche Maßnahmen und Strategien abzuleiten. Das heißt, in den Bereichen Diabetes mellitus Typ 2 und chronische Wunden dürfen sie nach Abschluss bestimmte Tätigkeiten übernehmen, die bisher ausschließlich Ärztinnen/Ärzte vorbehalten waren.

Die Absolventinnen und Absolventen sollen Fachwissen, Methoden-, Handlungs- und Kommunikationskompetenzen für ihre aktive Mitgestaltung der stationären und ambulanten Gesundheitsversorgung sowie der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation von unterschiedlichen Personengruppen erwerben.

Das Studienprogramm bietet sowohl breites als auch vertieftes Wissen und Verstehen der Gesundheits- und Pflegewissenschaften und der Human- und Biowissenschaften sowie Grundlagen der Geistes- und Sozialwissenschaften, der Betriebswirtschaft und des Zivil- und Sozialrechts. In größerem Umfang werden Kenntnisse zur evidenzbasierten Gesundheitsversorgung, dem interdisziplinären Denken und Handeln, der Didaktik beruflicher Lehr- und Lernsituationen sowie dem Qualitäts- und Projektmanagement im Gesundheitswesen vermittelt, um den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen der Gesundheitsversorgung gerecht werden zu können. Dabei stehen die Reflexion der wissenschaftlichen Erkenntnisse und deren Relevanz für das Tätigkeitsfeld der jeweiligen Gesundheitsfachberufe im Vordergrund.

Die mehrfach in den (Pflege-)Modulen verankerte Reflexion der Studierenden befördert dabei das Denken über den eigenen Tätigkeitsbereich hinaus in Modellen der multiprofessionellen Teamarbeit und der transdisziplinären und transsektoralen Vernetzung. Grundlegende Fachkenntnisse in Didaktik und Management ermöglichen die Aneignung von Methoden-, Handlungs- und Kommunikationskompetenzen sowohl im direkten Kontakt mit Patientinnen und Patienten bzw. Klientinnen und Klienten und deren Angehörigen als auch in der Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen der eigenen Berufsgruppe, mit Vorgesetzten und mit Hilfskräften.

Das Studienprogramm soll die Fähigkeit vermitteln, Wissen und Forschungserkenntnisse zu recherchieren und hinsichtlich ihrer methodischen Güte, klinischen Relevanz und Umsetzbarkeit in der Praxis zu evaluieren. Die kritisch-analytische Auseinandersetzung mit gesundheits-, pflege- und sozialwissenschaftlichen Konstrukten, Theorien und theoretischen Modellen sowie ethischen

Prinzipien ermöglicht perspektivisch ein methodisch reflektiertes professionelles Handeln (Reflective Practitioner) in der Pflege, Betreuung bzw. Therapie sowie den Bereichen der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation. Die Arbeit mit Fallvignetten und der Reinszenierung klinischer Situationen (SkillsLab) fördert Berufsgruppen und Versorgungssysteme übergreifendes Fallverstehen und Problembewusstsein. Die Anwendung theoretischer, methodischer und didaktischer Modelle und Methoden zur Problemlösung erfordert von den Studierenden ein konstruktives und wissenschaftlich fundiertes Vorgehen sowie ein personenorientiertes Arbeiten, das die Rahmenbedingungen und die individuelle Situation der Patientinnen und Patienten bzw. Klientinnen und Klienten berücksichtigt.

Das Studienprogramm soll die Absolventinnen und Absolventen dafür qualifiziert, unterschiedlichen Personengruppen ein hohes Maß an gesundheitsbezogener Eigenverantwortung, Selbstbestimmung und Teilhabe unabhängig von deren körperlicher oder seelischer Erkrankung zu ermöglichen. Die eigenverantwortliche Ermittlung von Pflege-, Therapie-, Betreuungs- und Hilfebedarfen von Patientinnen und Patienten bzw. Klientinnen und Klienten mittels geeigneter Assessment-Methoden bildet die Grundlage für die Planung, Durchführung und Evaluation ihres fachlichen Handelns. Darüber hinaus vermittelt das Studienprogramm Kompetenzen darin, die Rahmenbedingungen der gesundheitlichen Versorgung fallbezogen zu berücksichtigen, zu evaluieren und zu gestalten. Auf der Grundlage von Forschungserkenntnissen können die Absolventinnen und Absolventen Versorgungsprozesse und -strukturen wissenschaftlich planen, gestalten, steuern, evaluieren und weiterentwickeln. Der Erwerb von Kompetenzen im praktischen Case Management und im Qualitätsmanagement befähigt die Absolventinnen und Absolventen zu Tätigkeiten im Bereich der mittleren Führungs- und Leitungsebene. Die Studierenden sollen befähigt werden, in Gesundheitsförderungsprogrammen mitzuwirken, Aufgaben des Case und Care Managements zu übernehmen und Maßnahmen des Qualitätsmanagements durchzuführen. Hierzu zählen unter anderem Aufgaben der Prozess- und Ergebnisevaluation innerhalb der Qualitäts- oder Organisationsentwicklung sowie die Übernahme delegierter Tätigkeiten im Rahmen des innerbetrieblichen wirtschaftlichen Controllings. Der Bachelorstudiengang vermittelt Handlungskompetenzen für eine Tätigkeit in mittleren administrativen Ebenen der direkten und indirekten Gesundheitsversorgung und in berufspolitischen Handlungsfeldern. Fachwissen und Methodenkompetenzen in der Recherche, Sichtung und Evaluation von Forschungserkenntnissen stellen die Grundlage für die weiterführende Handlungskompetenz zur Erstellung von fachlicher Expertise, zum Beispiel im Rahmen einer Sachverständigentätigkeit oder Mitarbeit in der Forschung.

Der Erwerb grundlegender pädagogisch-didaktischer Kompetenzen versetzt Absolventinnen und Absolventen in die Lage, anspruchsvolle Aufgaben der klientinnen- und klientenbezogenen Beratung, Anleitung und Schulung in den Bereichen Gesundheitsförderung, Prävention, Rehabilitation und Pflege vorzunehmen. Durch die Integration von gesundheitswissenschaftlichen und

pädagogisch-didaktischen Konzepten in die Kommunikation mit individuellen Personen und Gruppen kann der Aufbau einer professionellen Beziehung zu Klientinnen bzw. Klienten und Angehörigen gelingen. Durch die Reinszenierung klinischer Situationen (SkillsLab) werden das setting- und sektorenübergreifende Fallverstehen und die effektive Kommunikation mit Patientinnen bzw. Patienten und dem Arbeitsteam zur interdisziplinären gesundheitlichen Versorgung praktisch eingeübt und gefördert. Mittels Beratungskompetenzen können die Absolventinnen und Absolventen aktiv nicht nur die klinische Versorgung, sondern auch die berufsständische und berufspolitische Fachlandschaft mitgestalten und weiterentwickeln. Durch das Bachelorstudium werden zudem pädagogisch-didaktische Fähigkeiten erworben, die die zukünftige Anleitung, Begleitung und Beurteilung von Auszubildenden im Rahmen einer Praxisanleitung ermöglichen. Im Rahmen der innerbetrieblichen Qualitätsentwicklung verfügen die Absolventinnen und Absolventen über Kommunikationskompetenzen für eine teamorientierte Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterführung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang stellt einen primärqualifizierenden Studiengang dar und vereint Hochschulstudium mit Abschluss zum B.Sc. und Berufsabschluss als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann auf akademischem Niveau. Qualifikationsziele und angestrebte Lernergebnisse werden in der Studien- und Prüfungsordnung und im Diploma Supplement transparent und konsistent dargestellt.

Eine Besonderheit stellen die Module zur Vermittlung von heilkundlichen Tätigkeiten dar, welche im Rahmen eines Modellvorhabens (nach §63 Abs. 3c SGB V zur Heilkundeübertragung) vorwiegend von Medizinerinnen und Medizinern in den Bereichen Diabetes mellitus Typ 2 und Chronische Wunden vermittelt werden. Das Gremium empfiehlt, der MLU und dem Institut für Gesundheits- und Pflegewissenschaft aufgrund ihres originären Profils sowie der national wie international ausgewiesenen Kompetenzen der Lehrenden eine Beantragung auf Ausweitung des Modellvorhabens auf alle vier Bereiche zur Heilkundeübertragung nahezu legen.

Gemäß Selbstbericht der MLU erwerben die Absolventinnen und Absolventen Fachwissen, Methoden-, Handlungs- und Kommunikationskompetenzen für ihre aktive Mitgestaltung der stationären und ambulanten Gesundheitsversorgung sowie der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation von unterschiedlichen Personengruppen. Das Studienprogramm sieht im Bereich der Fachwissenskompetenzen sowohl einen breiten als auch vertieften Wissenserwerb aus den Gesundheits- und Pflegewissenschaften als auch aus den relevanten Bezugswissenschaften vor. Der Hauptfokus liegt auf der Vermittlung bzw. dem Erwerb von Kenntnissen zur evidenzbasierten Gesundheitsversorgung, dem interdisziplinären Denken und Handeln, der Didaktik beruflicher Lehr- und Lernsituationen sowie dem Qualitäts- und Projektmanagement im Gesundheitswesen. Damit sollen die Studierenden zur Reflexion wissenschaftlicher Erkenntnisse und deren Relevanz für das jeweilige Tätigkeitsfeld befähigt werden.

Das Studienprogramm sieht im Bereich der Methodenkompetenzen eine Vermittlung von Kompetenzen zum Recherchieren aktueller Forschungserkenntnisse und einer kritisch reflexiven Bewertung hinsichtlich ihrer methodischen Güte, klinischen Relevanz und Umsetzbarkeit in der eigenen klinischen Praxis. In diesem Kontext prägt die MLU den Begriff des „Reflective Practitioner“ und verfolgt damit das Ziel einer Vermittlung von kritisch-analytischer Auseinandersetzung mit gesundheits-, pflege- und sozialwissenschaftlichen Konstrukten, Theorien und theoretischen Modellen sowie ethischen Prinzipien, um ein methodisch reflektiertes professionelles Handeln in der Pflege, Betreuung bzw. Therapie sowie den Bereichen der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation zu fördern.

Die Arbeit mit Fallvignetten und die Reinszenierung klinischer Situationen im SkillsLab sind ein probates Medium, um die notwendigen und oben näher bezeichneten Fach- und Methodenkompetenzen konform zum angestrebten Abschlussniveau zu erreichen und gemäß der definierten Qualifikationsziele zu erreichen.

Laut Selbstbericht qualifiziert der Studiengang für weiterführende Studienprogramme, insbesondere für einen Masterstudiengang in Gesundheits- und Pflegewissenschaften, sowie für Berufsfelder, beispielsweise Selbständige, fachliche Begleitung, Pflege und Gesundheitsförderung von akut erkrankten und chronisch kranken Menschen sowie fachliche Begleitung von Menschen, die präventive Gesundheitsleistungen in Anspruch nehmen (wie medizinisch-präventive Interventionen), Leitung von Organisationseinheiten auf unterer und mittlerer Ebene (Primary Nursing), Weiterbildungstätigkeiten im Gesundheits- und Bildungssektor, wissenschaftliche Forschungsassistenz und -mitarbeit sowie Mitwirkung bei Sachverständigentätigkeiten.

Zusätzlich werden im Bachelorstudiengang Evidenzbasierte Pflege berufspädagogische Inhalte theoretisch und praxisbezogen vermittelt, welche auf eine spätere Weiterbildung als Praxisanleiterin bzw. Praxisanleiter angerechnet werden können.

Eine angemessene Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden und die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement wird durch das vorliegende Studiengangsprofil erreicht.

Der Bachelorstudiengang erfüllt die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017).

Es handelt sich bei diesem Studiengang um einen primärqualifizierenden Studiengang. Die Umsetzung ist aus Sicht des Gremiums lobenswert.

Zusammenfassend sind die Qualifikationsziele und das damit angestrebte Abschlussniveau als sehr gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium schlägt folgende Empfehlung vor:

- Die heilkundlichen Bereiche sollten aufgrund der herausragenden fachlichen Expertise vor Ort für den Schwerpunkt Demenz erweitert werden. Dafür sollte der Austausch mit den entsprechenden Ministerien gesucht werden.
- Es wäre empfehlenswert, der MLU und dem Institut für Gesundheits- und Pflegewissenschaft aufgrund ihres originären Profils sowie der national wie international ausgewiesenen Kompetenzen der Lehrenden eine Beantragung auf Ausweitung des Modellvorhabens auf alle vier Bereiche zur Heilkundeübertragung nahezulegen.

Gesundheits- und Pflegewissenschaften (M.Sc.)

Sachstand

Im Masterstudiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (M.Sc.) sollten Studierende zur reflektierenden evidenzbasierten Projekt- und Versorgungsplanung, -durchführung und -evaluation in Gesundheitseinrichtungen und in der akademischen Qualifikation der Gesundheitsberufe befähigt werden. Das Studium soll zudem die Studierenden für Tätigkeiten in der Gesundheitsforschung, -administration und -versorgung sowie das richtungsweisende konzeptionelle und pädagogische Wirken im Hochschulbereich qualifizieren.

Die Absolventinnen und Absolventen müssen im späteren Berufsleben evidenzbasierte Entscheidungen treffen und tragen zur Problemlösung in den verschiedenen Kontexten der Gesundheitsversorgung, Gesundheitsforschung und gesundheitsbezogenen Bildungsforschung bei. Dazu sollen sie in der Lage sein, kritische Auseinandersetzung und Beurteilung der aktuellen wissenschaftlichen Evidenz zu formulieren und relevante, fachlich fundierte Handlungsempfehlungen für die Gesundheitspraxis und -bildung abzugeben.

Die Absolventinnen und Absolventen treten als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der evidenzbasierten Arbeit im Team der Gesundheitsberufe auf und etablieren evidenzbasierte Arbeitsweisen in interprofessionellen Teams. Aufgrund ihrer kommunikativen Kompetenz gelingt es ihnen, fachliche Einsichten, Beziehungen und Schlussfolgerungen unter Kolleginnen und Kollegen sowie mit fachfremden Personen zu reflektieren und zu begründen und verantwortungsvoll konstruktive Strategien im jeweiligen Gegenstands- und Anwendungsfeld zu entwickeln und mitzugestalten.

Die Absolventinnen und Absolventen nutzen ihr Verständnis von Projektabläufen und Wissensgenerierung auch in unvertrauten Zusammenhängen. Aufgrund des vertieften Verständnisses der internationalen und deutschen Gesundheitssystemgestaltung und vor dem Hintergrund des Spannungsfeldes ethischer und wissenschaftstheoretischer Fragestellungen und wissenschaftlicher

Qualitätsstandards für Forschungsstrategien bearbeiten sie aktuelle Fragestellungen differenziert und in die Komplexität berücksichtigender Weise

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang verfolgt das Ziel, die Studierenden zur reflektierenden evidenzbasierten Projekt- und Versorgungsplanung, -durchführung und -evaluation in Gesundheitseinrichtungen und in der akademischen Qualifikation der Gesundheitsberufe zu befähigen. Absolventinnen und Absolventen treten als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der evidenzbasierten Arbeit im Team der Gesundheitsberufe auf und etablieren evidenzbasierte Arbeitsweisen in interprofessionellen Teams. Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse in der Studien- und Prüfungsordnung und im Diploma Supplement klar formuliert und kongruent.

Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang, der fachvertiefend auf einschlägigen Bachelorstudiengängen der Gesundheits- und Pflegewissenschaften aufbaut. Der Studiengang ist forschungsorientiert und weist ein interprofessionell angelegtes Curriculum aus. Fach- und Methodenkompetenzen werden in drei Schwerpunkten vertiefend vermittelt, dies sind die Bereiche Forschung und Forschungsmethoden, Systemgestaltung, sowie Projektleitung und Lehre. Alle drei Schwerpunkte werden im Rahmen der Masterthesis vertieft. Damit werden dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Kompetenzen vermittelt.

Das Studium qualifiziert die Studierenden für Tätigkeiten in der Gesundheitsforschung, -administration und -versorgung sowie das richtungsweisende konzeptionelle und pädagogische Wirken im Hochschulbereich. Die Studierenden sollen im Rahmen des Studiums auf eine Rolle als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der evidenzbasierten Arbeit im Team der Gesundheitsberufe vorbereitet werden und sollen evidenzbasierte Arbeitsweisen in interprofessionellen Teams etablieren. Die besondere Stärke des Studiengangs liegt in der Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen für direkte forschungsorientierte Tätigkeiten in Forschung und Lehre. Damit leistet die Universität und der Studiengang einen wertvollen Beitrag zur Generierung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern für die Forschung und Lehre und damit für die perspektivische Weiterentwicklung der Fächer Gesundheits- und Pflegewissenschaft.

Aus der beschriebenen Zieldefinition, dem angestrebten Kompetenzprofil des Studiengangs und aus der Präsentation der Studierenden im Rahmen der zweitägigen virtuellen Begehung kann davon ausgegangen werden, dass eine angemessene Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden und die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement durch das vorliegende Studiengangsprofil erreicht wird.

Die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017) sind erfüllt.

Es handelt sich bei diesem Studiengang um einen auf einer akademischen Grundausbildung (B.Sc.) aufbauenden Studiengang. Das Studium ist so aufgebaut, dass die Studierenden, aufbauend auf einem fachwissenschaftlichen Niveau der Bachelorqualifikation, vertiefte Kenntnisse der Gesundheitsforschung, Gesundheitssystemgestaltung und Gesundheitsbildung erwerben und begleitend im Studium in eigener Projektarbeit anwenden, sodass die beruflichen Erfahrungen der Studierenden berücksichtigt und vertieft werden.

Zusammenfassend sind die Qualifikationsziele und das damit angestrebte Abschlussniveau als sehr gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium schlägt folgende Empfehlung vor:

- Im Sinne der Außendarstellung sollte das Programm mehr beworben werden, damit auch insbesondere therapeutischen und hebammenwissenschaftlichen Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen das Programm als Weiterbildungsmöglichkeit wahrnehmen können.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Studiengangsspezifische Bewertung

Hebammenwissenschaft (B.Sc.)

Sachstand

Der Bachelorstudiengang umfasst acht Semester, in denen die Studierenden 240 ECTS-Punkte erreichen und die unter den Qualifikationszielen genannten Kompetenzen erreichen können. Diese werden in den einzelnen Modulen laut Modulhandbuch genannt. Die meisten Module umfassen 5 ECTS-Punkte; Ausnahmen werden im Folgenden kenntlich gemacht.

Das gesamte Curriculum ist modular aufgebaut, wobei drei inhaltliche Modularten unterschieden werden. Neben den Praxiseinsätzen, die für dieses Bachelorprogramm eine besondere Rolle spielen, kommen sog. „polyvalente Module“ und „hebammenspezifische Module“ zum Einsatz. Diese Modularten sind – außer im ersten, siebten und achten Semester – alle in allen Semestern vertreten.

Laut Musterverlaufsplan durchlaufen die Studierenden im ersten Semester die polyvalenten Module „Medizinische Grundlagen I“ (10 ECTS-Punkte), „Grundlagen der Hebammentätigkeit I“ und „Wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren“ sowie die Praxismodule „Fachpraxis“ und

„Hebammenpraxis: Grundlagen der Betreuung“ (10 ECTS-Punkte). Das letzte Modul ist für die ersten beiden Semester mit jeweils 5 ECTS-Punkte vorgesehen. Im zweiten Semester werden außerdem die polyvalenten Module „Medizinische Grundlagen II“, „Grundlagen der Hebammentätigkeit II“ und „Evidenzbasierte Praxis“ gelehrt sowie die hebammenspezifischen Module „Die Hebamme und das multiprof. Team!“ und „Reproduktive Zeit: Fachkenntnis, Diagnostik und Beratung“. Im dritten Semester werden die polyvalenten Module „Theoretische Grundlagen der Gesundheits- und Hebammenwissenschaft“, „Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie“ sowie „Ethik und Geschichte“ unterrichtet, außerdem die hebammenspezifischen Module „Hebammenhandeln in der Schwangerschaft“ und „Hebammenhandeln bei der Geburt I“ sowie das Praxismodul „Hebammenpraxis: Physiologische Schwangerschaft, Geburt und postpartale Zeit“. Auch das hier genannte letzte Modul ist für das dritte und vierte Semester mit jeweils 5 ECTS-Punkten anberaumt. Außerdem kommen im vierten Semester die polyvalenten Module „Evidenzbasierte Praxis II“ und „Pädagogik und Entwicklungspsychologie“ zum Tragen sowie die hebammenspezifischen Module „Hebammenhandeln im Wochenbett“, „Hebammenhandeln in der Säuglingszeit“ und „Hebammenhandeln bei der Geburt II“. Im fünften Semester sind neben dem polyvalenten Modul „Gesundheitsdidaktik“ die hebammenspezifischen Module „Qualitätsmanagement“, „Hebammenhandeln und vulnerable Familien“ und „Familiengesundheit, Frühe Hilfe und Kinderschutz“ sowie das praktische Modul „Hebammenpraxis: Familie und Interprofessionalität“ (10 ECTS-Punkte) curricular verankert. Das sechste Semester schließt mit den polyvalenten Modulen „Gesundheit und Gesundheitsförderung“, „Zivil- und Sozialrecht“ sowie „Case Management“ an, außerdem dem hebammenspezifischen Modul „Hebammenhandeln: ambulante Betreuungsprozesse“, das sich über zwei Semester, dem sechsten und siebten, erstreckt, das Praxismodul „Hebammenpraxis: Freiberufliche Tätigkeit“ hat einen Umfang von 20 ECTS-Punkten und erstreckt sich ebenfalls über zwei Semester. Im siebten Semester werden neben den genannten Modulen, die hebammenspezifischen Module „Hebammenhandeln bei der Besonderheiten der Geburt“ (10 ECTS-Punkte über zwei Semester, dem siebten und achten) und „Hebammenhandeln bei Besonderheiten der Schwangerschaft“ (10 ECTS-Punkte über zwei Semester, dem siebten und achten) gelehrt sowie die „Bachelorarbeit“ verfasst. Im abschließenden achten Semester ist das hebammenspezifische Modul „Hebammenhandeln bei Besonderheiten in der postpartalen Zeit“ vorgesehen – neben dem aus dem siebten Semester genannten, sich über zwei Semester erstreckenden Modul– sowie das praktische Modul „Hebammenpraxis: Besondere Schwangerschaft, Geburt und postpartale Zeit“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich ist das Curriculum aus Sicht des Gremiums unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend.

Die heterogene Eingangsqualifikation der Studierenden (Abitur bzw. fachschulische Ausbildung im Pflegebereich) könnte nach Ansicht des Gremiums eine Herausforderung darstellen. Hier sind unterschiedlich stark ausgebildete Kompetenzen im theoretischen/wissenschaftlichen Bereich einerseits und im praktischen Bereich (Ablaufstrukturen einer Klinik, Hygienevorschriften, Pflegerische Maßnahmen etc.) andererseits zu erwarten, die zum einen durch spezifische Unterstützung durch den Studiengang aufgefangen werden sollten, zum anderen könnten auch die unterschiedlichen Kompetenzen in Lehr- und Lernkonzepten bewusst genützt werden, was von Seiten des Gremiums angeraten wird.

Der Bachelorstudiengang befähigt die Studierenden zur Ausübung aller Berufsfelder moderner Hebammen. Die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten sollte intensiver unterstützt werden, insbesondere angesichts der heterogenen Eingangsqualifikationen, was von Seiten des Gremiums angeregt wird.

Es steht eine multifunktionale und bewährte Ausstattung zur Verfügung, um auch onlinegestützte Lehre anzubieten. Übungen im SkillsLab sind enthalten. Wie bereits oben ausgeführt, sollten ausführlichere Simulationen auch in der Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen weiter ausgebaut werden, sobald die Rahmenbedingungen der technischen Ressourcen implementiert sind.

Für die Praxisausbildung sind eigens Praxismodule vorgesehen, die den durch das Hebammengesetz vorgeschriebenen Praxisstunden Anteil von 2200 Stunden (hier 2261 Stunden, inkl. des ambulanten Praxiseinsatzes) abdecken. Ansonsten würde die Berufszulassung zur Hebamme nicht erteilt. Diese sind mit der entsprechenden Anzahl an ECTS-Punkten berücksichtigt.

Die Leistungseinschätzung eines Praxiseinsatzes durch eine Praxisanleitende soll es den Studierenden ermöglichen, aktiv an der Reflexion ihres Lernfortschritts und Kompetenzerwerbs mitzuwirken. Dies wäre ideal, setzt aber eine individuelle Begleitung der Studierenden in ihrem weiteren praktischen Tun und in der Entwicklung ihrer individuellen Kompetenzen voraus, was in der Realität mit begrenzten Kapazitäten an Hebammen per se und Praxisanleitenden im Speziellen so eher nicht gegeben sein wird. Dies ist jedoch ein generelles Problem aller Studiengänge.

Zusammenfassend ist das Curriculum als gut zu bewerten, wenn auch die angemerkten Punkte sich im Verlauf der Programmimplementierung und -etablierung nach Ansicht des Gremiums einpendeln werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Evidenzbasierte Pflege (B.Sc.)

Sachstand

Das Studienprogramm soll vorwiegend auf die reflektierte Pflege von erkrankten und gesundheitlich eingeschränkten Personen im interdisziplinären Team vorbereiten, die den gesamten Pflegeprozess und Konzepte und Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation umfasst. Die Module des Studienprogramms sind in ihrer Abfolge daher so geplant, dass sie einerseits von einer geringeren hin zu einer größeren Komplexität führen und andererseits wissenschaftliche und pflegerisch-praktische Inhalte durchgängig verzahnt werden.

Im Aufbau des Curriculums werden vier „Arten“ von Modulen unterschieden. Neben „Praxismodulen“, sind das „Fachpraktische Module“, „Fachtheoretische Module mit Praxisanteil“ und „Fachtheoretische Module“. Dies sind breit über das Curriculum nebeneinander konzipiert. Der Studiengang hat einen Umfang von 240 ECTS-Punkten, die in acht Semestern laut Musterverlaufsplan erworben werden. Die Module haben in der Regel einen Umfang von fünf ECTS-Punkten, Ausnahmen werden im Folgenden kenntlich gemacht.

Im ersten Semester sind die fachtheoretischen Module mit Praxisanteil „Medizinische Grundlagen I“ (10 ECTS-Punkte) und „Grundlagen der Pflege“ sowie das fachtheoretische Modul „wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren“ vorgesehen, außerdem das fachpraktische Modul „Fachpraxis“ und das Praxismodul „Pflegepraxis I“. Im zweiten Semester folgen die fachtheoretischen Module mit Praxisanteil „Medizinische Grundlagen II“, „Grundlagen der Pflege II“, „Pflege im Kontext ärztlicher Diagnostik und Therapie“ und „Pflege und multiprofessionelles Team I“, das fachtheoretische Modul „Evidenz-basierte Praxis“ sowie das Praxismodul „Pflegepraxis II“. Das dritte Semester beinhaltet – laut Musterverlaufsplan – das fachtheoretische Modul „Pflege und multiprofessionelles Team II“, die fachtheoretischen Module „Methoden des Assessments und der Diagnostik“, „Theoretische Grundlagen der GPW“, „Med. Psychologie und Med. Soziologie“ und „Ethik und Geschichte“ sowie das Praxismodul „Pflegepraxis III“. Im vierten Semester ist das fachtheoretische Modul mit Praxisanteil „Komplexe Pflege und multiprofessionelles Team I“ (10 ECTS-Punkte), das fachtheoretische Modul „Evidenz-basierte Praxis“ und „Pädagogik und Entwicklungspsychologie“ sowie das fachpraktische Modul „Heilkundliche Tätigkeiten I“ vorgesehen, außerdem das praktische Modul „Pflegepraxis IV“. Im fünften Semester sind die fachtheoretischen Module „Komplexe Pflege und multiprofessionelles Team II“ und „Gesundheitsdidaktik“ sowie das fachpraktische Modul „Heilkundliche Tätigkeit I“ und das Praxismodul „Pflegepraxis V“ (10 ECTS-Punkte) curricular verankert. Im sechsten Semester sind neben dem Praxismodul „Pflegepraxis VI“ die fachtheoretischen Module „Komplexe Pflege und multiprofessionelles Team III“, „Gesundheit und Gesundheitsförderung“, „Zivil- und Sozialrecht“ sowie „Case Management“ vorgesehen. Im siebten Semester werden die fachtheoretischen Module „Komplexe Pflege und multiprofessionelles Team IV“, „Komplexe Pflege und multiprofessionelles

Team V“, „Komplexe Pflege und multiprofessionelles Team VI“ und die „Bachelorarbeit“ (10 ECTS-Punkte), die sich über zwei Semester erstreckt, vorgesehen sowie das fachpraktische Modul „Heilkundliche Tätigkeiten II“ und das praktische Modul „Pflegepraxis VII“. Im abschließenden achten Semester sind die fachtheoretischen Module „Komplexe Pflege und multiprofessionelles Team VII“ und „Komplexe Pflege und multiprofessionelles Team VIII“ verankert sowie die praktischen Module „Pflegepraxis VIII“ (15 ECTS-Punkte).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation stimmig hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsziele aufgebaut. Die Studiengangsbezeichnung ist konsistent mit den Studieninhalten, der gewählte Abschlussgrad inhaltlich absolut adäquat.

Der Studiengang ist ausbildungsintegrierend, dies spiegelt sich in der Art und Vielfalt der Lehr- und Lernformen wider. Zu den Lehr- und Lernformen zählen in der hochschulischen Ausbildung Vorlesungen, Seminare und Übungen sowie Kleingruppenprojekte. Als innovative Lehrmethoden sind die praktischen Übungen im SkillsLab und die Fertigkeitstrainings durch Hochschullehrende anzusehen, die als Teil der Praxismodule und in Vorbereitung der Praxiseinsätze durchlaufen werden und der gezielten Aneignung von praktischen Fertigkeiten und kommunikativen Kompetenzen in Kleingruppen dienen. Dazu steht mit dem Dorothea-Erxleben-Lernzentrum Halle (DELH) der Medizinischen Fakultät eine Einrichtung mit hervorragender Ausstattung und großer didaktisch-methodischer Erfahrung zur Verfügung, die für interdisziplinäre Übungen im Skills Lab und im Simulationszentrum genutzt werden kann.

Die Organisation der Lehre findet mit der Plattform Stud.IP statt. Hier werden nicht nur die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters ausgewiesen, der Zugang zur Lernplattform ILIAS (Integriertes Lern-, Informations- und Arbeitskooperations-System für E-Learning-Angebote) ermöglicht und Ressourcen zu den Lehrveranstaltungen hochgeladen; es dient auch der Kommunikation zwischen Studierenden und Lehrenden.

In den Praxisanteilen des Studiums (Praxismodule sowie fachtheoretische Module mit Praxisanteil) werden fachtheoretische und fachpraktische Inhalte verknüpft und vertieft. Hier sind Studienleistungen in Form von Praxisaufgaben vorgesehen, die von den Studierenden eigenständig bearbeitet werden. Darüber hinaus sind in verschiedenen Modulen Seminare zur Praxisreflexion vorgesehen, in welchen die während der Praxiseinsätze erworbenen Erkenntnisse und Erfahrungen strukturiert reflektiert und eingeordnet werden. Die Verteilung von ECTS-Punkte ist angemessen.

Basierend auf der Kommunikation mit den Studierenden im Rahmen der virtuellen Begehung kann davon ausgegangen werden, dass die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen werden. Aus der virtuellen Begehung wurde aber deutlich, dass die Lehrenden gut und ohne nennenswerte Verzögerungen für die Studierenden ansprechbar sind und Kritikpunkte

zünftig thematisiert und verbessert werden – insofern darf auch aus dieser Perspektive von einer Erfüllung dieses Kriteriums ausgegangen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Gesundheits- und Pflegewissenschaften (M.Sc.)

Sachstand

Der Masterstudiengang ist interprofessionell angelegt, d. h. er bietet Studierenden aus verschiedenen Gesundheitsberufen (Pflege, Therapie, Hebammenwissenschaft, Diagnostik und andere) die Möglichkeit, gesundheitswissenschaftliche Fragestellungen zu entwickeln, zu bearbeiten und zu beantworten. Der Fokus des Studiums liegt auf der Gesundheitsforschung und der akademischen Gesundheitsbildung. Das Studium ist in der Lehre interdisziplinär gestaltet und bezieht Lehrende aus dem Bereich der Gesundheits- und Pflegewissenschaften, der Epidemiologie, der Biometrie, der klinischen Gesundheitsversorgung, der Ökonomie, der Rechtswissenschaften, der Soziologie und anderer Fachbereiche ein. Das Studium ist so aufgebaut, dass die Studierenden, aufbauend auf einem fachwissenschaftlichen Niveau der Bachelorqualifikation, vertiefte Kenntnisse der Gesundheitsforschung, Gesundheitssystemgestaltung und Gesundheitsbildung erwerben und begleitend im Studium in eigener Projektarbeit anwenden.

Das Masterprogramm hat einen Umfang von vier Semestern, in den 120 ECTS-Punkte erworben werden. Die Module sind in drei „Arten“ unterteilt. „Forschung“, „Systemgestaltung“ und „Projektleitung & Lehre“. Grundsätzlich haben die Module einen Umfang von fünf ECTS-Punkten, Ausnahmen werden im Folgenden kenntlich gemacht.

Im ersten Semester werden die Module „Methoden der gesundheitsbezogenen Forschung“ (10 ECTS-Punkte), „Forschungsethik, Forschungsmanagement und Forschungsrecht“, „Gesundheitskompetenz in den Lebensphasen“ (10 ECTS-Punkte) und „Wahlpflichtbereich Forschungsprojekt I“ gelehrt. Im zweiten Semester sind die Module „Epidemiologie“, „Evidence based Practice“, „Hochschuldidaktik und -entwicklung in gesundheitsbezogenen Studiengängen“ (10 ECTS-Punkte über zwei Semester, dem zweiten und dem dritten Semester), „Gesundheitsökonomie und Gesundheitssystemgestaltung“ (10 ECTS-Punkte) sowie „Wahlpflichtbereich Forschungsprojekt 2“ curricular verankert. Im dritten Semester sind die Module „Qualitäts- und Ressourcenmanagement in Forschung und Lehre“, „Evidenzbasierte klinische Praxis in den Lebensphasen“, „Perspektive Gesundheit: Innovation in Forschung und Bildung“, „Externes Forschungspraktikum“ sowie „Wahlpflichtbereich Forschungsprojekt 2“ vorgesehen. Das vierte Semester ist ausschließlich für die Masterarbeit mit einem Umfang von 30 ECTS-Punkten vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation stimmig hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsziele aufgebaut. Die Studiengangsbezeichnung ist konsistent mit den Studieninhalten, der gewählte Abschlussgrad inhaltlich absolut adäquat.

Zu den Lehr- und Lernformen im Masterstudiengang zählen Vorlesungen, Seminare und Kleingruppenprojekte. Laut Selbstbericht steht eine multifunktionale und bewährte Ausstattung zur Verfügung, um auch onlinegestützte Lehre anzubieten, wenn es hochschuldidaktisch sinnvoll ist.

Die Organisation der Lehre und des Studiums findet auf der Plattform Stud.IP statt. Hier werden nicht nur die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters ausgewiesen, der Zugang zur Lernplattform ILIAS (Integriertes Lern-, Informations- und Arbeitskooperations-System für E-Learning-Angebote) ermöglicht und Ressourcen zu den Lehrveranstaltungen zur Verfügung gestellt; die Plattform dient auch der Kommunikation zwischen Studierenden und Lehrenden und der Bildung von Studiengruppen und bietet weitere Informationsquellen, wie z.B. das Schwarze Brett für Angebote als studentische Hilfskraft.

Der Studiengang verfolgt Qualifikationsziele in den drei Schwerpunkten Forschung und Forschungsmethoden, Systemgestaltung, sowie Projektleitung und Lehre. Alle drei Schwerpunkte werden im Rahmen der Masterthesis vertieft. Diesem Qualifikationsziel folgend absolvieren die Studierenden ein Semester-übergreifendes Forschungspraktikum. Das Forschungspraktikum schließt mit einem Praktikumsbericht als Modulprüfungsleistung und wird mit 5 ECTS-Punkten angemessen kreditiert.

Basierend auf der Kommunikation mit den Studierenden im Rahmen der virtuellen Begehung kann davon ausgegangen werden, dass die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen werden. Im Selbstbericht wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der Studiengangsnovelle 2021 die Vorstellungen der Studierenden im Prozess der Studiengangnovellierung erfragt und einbezogen und alle Bewerberinnen und Bewerber für den Jahrgang 2021 im Vorfeld über die geplante Studiengangsnovelle und neue Struktur des Studiengangs informiert wurden, wobei sich zeigte, dass die neue Modulstruktur durchweg begrüßt wurde. Aus der virtuellen Begehung wurde deutlich, dass die Lehrenden gut und ohne nennenswerte Verzögerungen für die Studierenden ansprechbar sind und Kritikpunkte zügig thematisiert und verbessert werden – insofern darf auch aus dieser Perspektive von einer Erfüllung dieses Kriteriums ausgegangen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

An der MLU wird studentische Mobilität in allen Bereichen gefördert, beispielsweise durch Einrichtungen, die hochschulweit diesbezüglich Hilfestellungen geben, wie beispielsweise das International Office, und in den Unterrichtseinheiten gefordert. Studentischen Mobilität bietet die Grundlage für enormen Lernfortschritt, insbesondere in der persönlichen Weiterentwicklung.

Im Bereich der Pflegewissenschaften bestehen im Rahmen eines Erasmus-Programm Kooperationen des Instituts überwiegend für den Bachelorstudiengang mit Hochschulen in Italien, Litauen und Polen. Im Rahmen eines Masterstudiengangs besteht ein Kooperationsangebot mit der medizinischen Universität Lublin.

Für den Bachelorstudiengang – wie für alle Programme an der MLU – besteht die rechtliche Grundlage für die Anerkennung von Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Hebammenwissenschaft (B.Sc.)/Evidenzbasierte Pflege (B.Sc.)

Sachstand

Aufgrund der engen Vorgaben des Hebammengesetzes, der Erfordernis von Praxisanleitung, des Nachweises der Erzielung des Ausbildungszieles sowie des Ausbildungsvertrags, welcher auch die Ausbildungsvergütung der Studierenden regelt, ist ein Auslandspraktikum im Rahmen des Studiengangs nicht vorgesehen und studentische Mobilität primär nicht fokussiert. Jedoch stehen den Studierenden alle Möglichkeiten offen. Wenn studentische Mobilität erwünscht wird, wird von allen Seiten der MLU Unterstützung zugesichert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Generell wird an der MLU studentische Mobilität unterstützt und als zentraler Aspekt gerade der persönlichen Entwicklung gesehen. An anderen Hochschulen erbrachte Leistungen können gemäß der Lissabon-Konventionen angerechnet werden. Die MLU besitzt zahlreiche Verbindungen zu Hochschulen im europäischen, aber auch im nicht-europäischen Raum.

Generell ist in den Hebammenwissenschaften und bei der evidenzbasierten Pflege – vor dem Hintergrund der notwendigen Praxisanleitung – aus Sicht des Gremiums wenig Spielraum für studentische Mobilität, was den Bewerberinnen/Bewerben von Beginn an klargemacht wird und mit der Wahl eines solchen Programmes klar sein sollte. Von Seiten der Hochschule wird somit verständlicherweise kein explizites Mobilitätsfenster ausgewiesen. Sollte nichtsdestotrotz studentische Mobilität

von einzelnen Studierenden erwünscht werden, so legten die Lehrenden glaubhaft dar, dass man in jeglicher Weise unterstützen würden, damit diese wahrgenommen werden kann.

Zusammenfassend sind die Rahmenbedingungen hochschulweit für studentische Mobilität sehr gut ausgebaut, jedoch kommt diese für diese Bachelorprogramme sehr wahrscheinlich weniger infrage.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Gesundheits- und Pflegewissenschaften (M.Sc.)

Sachstand

Das Mobilitätsfenster des Masterstudiengangs befindet sich im vierten Semester und ermöglicht das Erstellen einer Masterarbeit auch im Rahmen eines Auslandspraktikums. Bei Praktika oder Auslandsaufenthalten außerhalb des vierten Semesters erfolgt eine individuelle Beratung der Studierenden zur Gestaltung des Studienablaufs und in Bezug auf die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Generell wird an der MLU studentische Mobilität unterstützt und als zentraler Aspekt gerade der persönlichen Entwicklung gesehen. An anderen Hochschulen erbrachte Leistungen können gemäß der Lissabon-Konventionen angerechnet werden. Die MLU besitzt zahlreiche Verbindungen zu Hochschulen im europäischen, aber auch im nicht-europäischen Raum.

Für das Masterprogramm ist das vierte Semester als Mobilitätsfenster ausgewiesen. Die Masterarbeit kann beispielsweise im vierten Semester im Rahmen eines Auslandspraktikums angefertigt werden. Sollte studentische Mobilität außerhalb des vierten Semesters erwünscht werden, sollten Studierende dies unter Absprache machen, damit mithilfe von Learning-Agreements vereinbart werden kann, welche Module angerechnet werden können. Von Seiten der Studierenden wurde berichtet, dass die Informationslage bezüglich studentischer Mobilität sehr gut sei. Sowohl Lehrende als auch entsprechende Anlaufstellen an der MLU seien sowohl fachlich als auch organisatorisch sehr gut aufgestellt und können für dieses Thema sehr gute Hilfe leisten.

Zusammenfassend ist der Aspekt der studentischen Mobilität für das Masterprogramm als sehr gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Am Institut für Gesundheits- und Pflegewissenschaften sind ausreichend Haushaltsstellen vorgesehen, die sich um die Koordination der Studiengänge, beispielsweise der Koordination von Modulen und Prüfungen, verantwortlich sind und lehren.

Für alle Mitarbeitenden der MLU sind Fortbildungsmaßnahmen verfügbar. Von Seiten der MLU wird nachdrücklich gefordert in regelmäßigen Turnus sich persönlich, beispielsweise in der Didaktik, fortzubilden. Die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit wird dabei fokussiert und ein ausgeglichenes Verhältnis von Damen und Herren in allen Bereichen angestrebt. Die Weiterbildungsprogramme sind so konzipiert, dass diese für alle Karrierestufen und Individualisierungsgrade zielgerichtet aufgebaut sind.

Die MLU hat ein Programm zur Personalentwicklung und -qualifizierung, an dem Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter auch des Instituts erfahrungsgemäß rege teilnehmen. Des Weiteren bietet die Medizinische Fakultät seit dem Jahr 2008 ein qualitätssicherndes Mentoring-Programm für Nachwuchswissenschaftlerinnen/-wissenschaftler, die dieses Programm vor und nach der Promotion als Karriereentwicklungstool nutzen können.

Zum Qualitätsmanagement gehören eine leistungsorientierte Mittelvergabe, die anhand der studentischen Lehrevaluation bemessen ist, und verschiedene Lehrpreise. Dazu zählen ein Lehrpreis, der von den Studierenden ausgelobt wird, sowie Lehrpreise für besondere Lehrveranstaltungskonzepte der Fakultät oder vom Lehr- und Lernzentrum der MLU.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Hebammenwissenschaft (B.Sc.)

Sachstand

Für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft (B.Sc.) sind vier zusätzliche Vollzeitstellen für Hebammen/wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter vorgesehen und bewilligt, um die hebammenwissenschaftliche Lehre abzudecken und Forschungsprojekte zu planen und durchzuführen. Eine 50%-Stelle konnte bereits erfolgreich besetzt werden, die ab 1.1.2022 100 % umfassen wird. Weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern werden zeitnah benannt, um zunächst insgesamt zwei Vollzeitstellen zu besetzen; ab dem fünften und dem siebten Semester soll jeweils eine weitere Stelle besetzt werden.

Für die Lehrtätigkeit in den polyvalenten Modulen sind Lehrende aus den Instituten der medizinischen Fakultät (z. B. Anatomie, Physiologie, Medizinische Soziologie) sowie der juristischen und

wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Juristischer Bereich) eingebunden. In den hebammenwissenschaftlichen Modulen wirken – neben den Hebammenwissenschaftlerinnen/-wissenschaftlern – Lehrende des Universitätsklinikums Halle (Geburtshilfe, Neonatologie, Gynäkologie etc.) mit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang mit 20 Studierenden befindet sich derzeit im ersten Semester. In Anbetracht der Tätigkeiten, die auf die Mitarbeitenden im weiteren Verlauf des Studiengangs und mit dem Aufbau der weiteren Kohorten zukommen (Lehre, Lehrbegleitung, Förderung des Theorie-Praxis-Transfers, Vernetzung mit der Praxisanleitung, Prüfungserstellung Theorie und Praxis (OSCE-Prüfungen), SkillsLab, Simulationen, Korrektur von schriftlichen Prüfungsleistungen, Prüfungsabnahme inklusive der Nachprüfungen, Betreuung von Bachelorarbeiten, Erstellen der Prüfungsaufgaben und Durchführung der Staatsprüfung mit einer vorgesehenen Prüfungszeit von 3600 Minuten pro Studierenden und 2 Prüfenden pro Studierenden, etc.), ist die Bemessung der personellen Ausstattung als „dünn“ zu bewerten. Zwar wird diese, auch nach der Darstellung der Programmverantwortlichen, ausreichend sein, jedoch sollte in keinem Fall personelle Ausstattung wegfallen, stattdessen sollte ein Aufwuchs stattfinden, was von Seiten des Gremiums dringend angeraten wird. Dieses sei entsprechend geplant.

Die Lehre wird durch überwiegend hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Das Lehrpersonal ist fachlich und methodisch-didaktisch hochqualifiziert.

Das Lehrpersonal wird durch ein strukturiertes Berufungsverfahren ausgewählt, welches nach Ansicht des Gremiums als sehr gut zu bewerten ist.

Die MLU verfügt über ein Programm zur Personalentwicklung, jedoch greift dieses erst nach Abschluss der eigenen Studierenden, die dann erst in ihre Karriereentwicklung einsteigen und Stellen besetzen können.

Insgesamt steht der Studiengang, wie alle Studiengänge, vor dem Problem, dass sowohl die Lehrenden (Voraussetzung Masterabschluss) als auch das wissenschaftliche Personal derzeit erst ausgebildet wird und qualifizierte Hebammen deutschlandweit in den Studiengängen gesucht werden und daher äußerst rar sind. Umso wichtiger ist es, dass Studierende an die Universität gebunden werden und hoffentlich dann nach ihrem Abschluss zumindest teilweise an der universitären Lehre teilnehmen werden. Dafür sollten Anreize geschaffen werden, was von Seiten des Gremiums dringend angeraten wird.

Zusammenfassend ist die personelle Ausstattung des Bachelorstudienganges als gerade ausreichend zu bewerten.

Zusammenfassend ist die personelle Ausstattung als gerade ausreichend zu bewerten, wobei die fachliche Qualifikation des Lehrpersonals als sehr gut zu bewerten ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Evidenzbasierte Pflege (B.Sc.)

Sachstand

In die Lehre im Bachelorstudiengang Evidenzbasierte Pflege (B.Sc.) sind sowohl Lehrende der medizinischen Fakultät (z. B. Anatomie, Physiologie, Ethik und Geschichte, Rehabilitationswissenschaften, Medizinische Soziologie) als auch anderer Fakultäten (z. B. Juristische Fakultät, Landwirtschaftliche Fakultät) eingebunden; zusätzlich beteiligen sich zahlreiche Kliniken des Universitätsklinikums Halle an der Lehre (z. B. Klinik für Innere Medizin, Klinik für Viszeral-, Gefäß- und Endokrine Chirurgie, Klinik für Neurologie).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gremiums wird das Curriculum durch gerade ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch hochqualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Lehre wird durch überwiegend hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt.

Vor dem Hintergrund der Fülle an Aufgaben, die vom Personal zu erfüllen sind, regt das Gremium an, dass langfristig ein Aufwuchs des Personals für den gesamten Fachbereich wünschenswert wäre.

Das Lehrpersonal wird durch ein strukturiertes Berufungsverfahren ausgewählt, welches nach Ansicht des Gutachtergremiums als sehr gut zu bewerten ist.

Das Lehrpersonal kann Möglichkeiten der hochschuldidaktischen Weiterqualifizierung nutzen und macht aus Sicht des Gremiums hinreichend davon Gebrauch.

Zusammenfassend ist die personelle Ausstattung als gerade ausreichend zu bewerten, wobei die fachliche Qualifikation des Lehrpersonals als sehr gut zu bewerten ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Gesundheits- und Pflegewissenschaften (M.Sc.)

Sachstand

Die Lehre wird in der Regel durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der medizinischen Fakultät oder durch andere Fakultäten der MLU geleistet. Die Lehrkoordination erfolgt durch die Modulkoordinatorinnen/-koordinatoren in Rücksprache mit dem Studiendekanat. Die Lehrenden sind

fachwissenschaftlich ausgewiesen und weisen den entsprechenden akademischen Grad auf. Für einzelne Veranstaltungen, in denen gezielte fachwissenschaftliche Kenntnisse vermittelt werden, werden Gastdozentinnen/-dozenten eingeladen.

Die Lehrenden der medizinischen Fakultät nehmen regelmäßig an Weiterbildungsveranstaltungen teil, beispielsweise am Hochschuldidaktik-Training der medizinischen Fakultät, das einmal jährlich im Rahmen eines Wochenseminars angeboten wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gremiums wird das Curriculum durch gerade ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch hochqualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Lehre wird durch überwiegend hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt.

Vor dem Hintergrund der Fülle an Aufgaben, die vom Personal zu erfüllen sind, regt das Gremium an, dass langfristig ein Aufwuchs des Personals für den gesamten Fachbereich wünschenswert wäre.

Das Lehrpersonal wird durch ein strukturiertes Berufungsverfahren ausgewählt, welches nach Ansicht des Gutachtergremiums als sehr gut zu bewerten ist.

Das Lehrpersonal kann Möglichkeiten der hochschuldidaktischen Weiterqualifizierung nutzen und macht aus Sicht des Gremiums hinreichend davon Gebrauch.

Zusammenfassend ist die personelle Ausstattung als gerade ausreichend zu bewerten, wobei die fachliche Qualifikation des Lehrpersonals als sehr gut zu bewerten ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Die Studiengangleitungen können auf nichtwissenschaftliches Personal des Institutes zurückgreifen, das für administrative sowie lehr- und forschungsbezogene Aufgaben zuständig ist.

Das Studiendekanat übernimmt die Stundenplanung und das Management der Modulleistungstermine sowie der Notenbuchung im unizentralen digitalen Portal, das sog. »Löwenportal«. Ein Kollegium wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ist an der Lehre und an der Modulkoordination beteiligt. Darüber hinaus stehen eine Study Nurse und studentische Hilfskräfte zur Verfügung.

Für die Umsetzung und Organisation der Studiengänge stehen für alle Programme des Institutes, Hörsäle, Seminar- und Übungsräume zur Verfügung, die alle entsprechend gebucht sind. Somit sollen die Studierenden ausreichen Raum vorfinden sich dem Studium, auch der Selbstlehre, hinzugeben.

In der medizinischen Fakultät steht ein SkillsLab zur Verfügung, das in einige Übungen eingebunden wird. Zusätzlich ist ein Wohnumfeld-Raum (der zur Zeit des Akkreditierungsverfahrens implementiert wird) vorgesehen, in welchem Hebammentätigkeiten und -fertigkeiten der (außer-)klinischen Schwangerenvorsorge, Geburt und postpartalen Zeit eingeübt werden. Dieser Raum ist mit fachspezifischen Materialien ausgestattet.

Die Studierenden können verschiedene Zweigbibliotheken der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt (ULB) nutzen. Des Weiteren haben sie Zugriff auf Datenbanken einschlägiger Verlage.

Außerdem stehen als Ansprechpartner für IT-Fragen mehrere zentrale Teams/Einrichtungen der MLU zur Verfügung. Das Rechenzentrum bietet Unterstützung bei der Beschaffung und Betreuung der IT-Ausstattung. Das IT-Servicezentrum ist für den Dienst StudIP zuständig, über dessen Online-Portal alle Lehrveranstaltungen angelegt werden, sowie für Dienst ILIAS, über dessen Portal u. a. Prüfungsräume für Online-Prüfungen zur Verfügung gestellt werden. ILIAS erfährt zudem eine profunde Unterstützung durch Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter vom Zentrum für multimediales Lehren und Lernen (LLZ).

Die sächliche Ressourcenausstattung unterliegt einer dauerhaften Überprüfung und Ergänzung. Technische Ressourcen werden auf dem neuesten Stand gehalten, das Inventar der Bibliotheken dauerhaft an notwendigen Stellen erneuert, ergänzt und wenn nötig ausgetauscht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studiengänge können auf administratives Personal des Institutes zurückgreifen. Dieses ist nach Ansicht des Gremiums ausreichend und gut ausgebildet. Von Seiten der Studierenden wurde unterstrichen, dass bei studiengangorganisatorischen Fragen es viele Anlaufstellen gäbe, die gut weiterhelfen würden.

Die Studierenden haben sowohl Zugang zu lokalen Fachbibliotheken und Zweigbibliotheken der MLU mit Fachliteratur als auch zu Online-Datenbanken renommierter Verlage. Somit ist der Zugang zu Literatur als sehr gut zu bezeichnen. Außerdem stehen mehrere PC-Räume zur Verfügung, die auch ausreichend und zeitlich breit nutzbar sind.

Da die Programme, insbesondere die beiden Bachelorprogramme, vom Zusammenwirken der praktischen Ausbildungsanteile mit den theoretischen Ausbildungsanteilen leben, ist die Ausstattung mit sächlichen Ressourcen ein zentrales Element dieser Programme. An der medizinischen Fakultät ist

ein SkillsLab vorhanden, das nach Aussagen der Programmverantwortlichen auf höchstem Niveau ausgestattet ist. Dies ist für die Ausbildung erforderlich und wird von Seiten des Gremiums gelobt. Der Wohnumfeld-Raum ist für die Hebammenwissenschaft ein essentielles Element, das die Realität abbildet und damit die Studierenden auf den späteren Einsatz bei Geburtsvorgängen vorbereitet. Das Gremium begrüßt, dass diese Einrichtung zeitnah verfügbar sein wird.

Zusammenfassend ist die Ausstattung mit administrative Personal als sehr gut zu bewerten, ebenso wie die Ausstattung mit sächlichen Ressourcen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Studiengangsspezifische Bewertung

Hebammenwissenschaft (B.Sc.)

Sachstand

Alle Module schließen mit einer Prüfung ab; so können die Prüfungen sowohl modulbezogen und damit kompetenzorientiert aufgebaut werden als auch der Workload in einem angemessenen Maß angesetzt werden.

Daneben sind für diesen Studiengang staatliche Prüfungen vorgesehen.

Die Prüfungsformen reichen von Klausuren, die eine regelhafte Dauer von 90 bis 120 Minuten aufweisen, schriftliche Ausarbeitungen, dabei handelt es sich um Texte mit einem Umfang von maximal 10 Seiten, Falldarstellungen, das sind schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeiten mit einem Umfang von maximal 15 Seiten, sog. „OSCE“ (objective structured clinical examination), bei denen es sich um Prüfungen handelt, die einem Parcours mit unterschiedlichen Stationen ähneln, dem Betreuungsplan, wobei es sich um einen wissenschaftsbasierte Planung, Steuerung und Evaluation von teilweise hochkomplexen Betreuungsprozessen handelt, Projektberichten, wobei es sich um Texte mit Darstellungen handelt mit einem Umfang von maximal 12 Seiten, mündliche Prüfungen, mit einem Abfrageumfang von 30 bis 45 Minuten, bis zu praktischen Prüfungen – beispielsweise der Teil der praktischen staatlichen Prüfung.

In der Bachelorarbeit bearbeiten die Studierenden ein Thema auf Bachelorniveau, das für die gesundheitliche Versorgung von Frauen in der Zeit von der Konzeption bis zur Beendigung der Postpartalphase bzw. Stillzeit durch Hebammen relevant ist, mit einem forschungsmethodischen Ansatz.

Die staatlichen Prüfungen finden in Übereinstimmung mit § 24-26 HebG sowie Teil 2 der HebStPrV 2020 als Modulabschlussprüfungen (Modulleistungen) statt. Sie dienen der Überprüfung, ob das Studienziel, d. h. die Kompetenzen in den fünf Bereichen, erreicht wurde, und stellen die Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ dar. Die mündliche Prüfung ist Teil des Moduls „Hebammenhandeln: ambulante Betreuungsprozesse“, das sich über das sechste und siebte Semester erstreckt. Die Prüfung erfolgt im siebten Semester. Die schriftlichen Prüfungen erfolgen in den folgenden Modulen „Hebammenhandeln bei Besonderheiten in der Schwangerschaft“ (im siebten Semester), „Hebammenhandeln bei Besonderheiten der Geburt“ (im achten Semester) und „Hebammenhandeln bei Besonderheiten in der postpartalen Zeit“ (im achten Semester). Die praktischen Prüfungen finden im Modul „Hebammenpraxis: Besondere Schwangerschaft, Geburt und postpartale Zeit II“ statt. Der praktische Teil der staatlichen Prüfung dient der integrativen Überprüfung der erworbenen berufspraktischen Kompetenzen entsprechend der HebStPrV 2020. Der erste Prüfungsteil wird, wenn möglich mit schwangeren Frauen durchgeführt, die in einem der beiden Geburtshäuser der Stadt Halle außerklinisch betreut werden. Falls dies aus organisatorischen Gründen nicht umsetzbar ist, findet der erste Prüfungsteil im Wohnumfeld-Raum für die Simulation der außerklinischen Schwangerenvorsorge und -begleitung mit „Schauspiel-schwangeren Frauen“ statt. Der zweite Prüfungsteil wird mit Modellen und Simulationspersonen an der Hochschule durchgeführt. Der dritte Prüfungsteil wird in einem der beiden verantwortlichen Praxiseinrichtungen oder, falls dies aus organisatorischen oder personellen Gründen nicht umsetzbar ist, an der Hochschule (mit Modellen und Simulationspersonen) durchgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungen des Bachelorprogramms sind nach Ansicht des Gremiums modulbezogen und kompetenzorientiert.

Die Prüfungen in den theoretischen Modulen sind adäquat ausgestaltet.

Die praktischen Prüfungen der Praxismodule sollen das jeweilige erwartete Kompetenzniveau der Studierenden abprüfen und dies in allen Schlüsselqualifikationen der Hebamme. Dies ist nur möglich, wenn die Studierende in einer simulierten szenischen Prüfung beurteilt wird (OSCE-Prüfung), welche im Studiengang aus Sicht des Gremiums noch zu wenig vorgesehen ist. Eine kontinuierliche Überprüfung der praktischen Kompetenzen ist also nur möglich, wenn diese OSCE-Prüfungen regelmäßig vorgesehen sind, was von Seiten des Gremiums empfohlen wird.

Die praktische Staatsprüfung als Abschlussprüfung und Voraussetzung der Berufszulassung sieht u. a. vor, dass die Studierenden eine simulierte Geburtsprüfung ablegen. Auch die Prüfungen zur Schwangerschaft und zum Wochenbett werden teilweise als Simulation abgenommen werden. Auf diese Prüfungsform werden die Studierenden nur mit regelmäßig stattfindenden OSCE-Prüfungen ideal vorbereitet.

Generell werden an der MLU die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen dauerhaft überprüft und auch im Rahmen von Evaluationen von Seiten der Studierenden bewertet. Somit soll eine dauerhafte Verbesserung diesbezüglich stattfinden. Die Lehrenden unterstrichen glaubhaft, dass diese Praxis auch im vorgelegten Bachelorprogramm Anwendung finden wird.

Zusammenfassend sind die grundsätzliche Konzeption der Prüfungsformen als gut zu bewerten, wobei gerade beim Umfang der OSCE-Prüfungen Nachholbedarf besteht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium schlägt folgende Empfehlung vor:

- Im Sinne des Studienerfolges und um sicherzustellen, dass komplexe Szenarien von allen Studierenden im geschützten Raum eingeübt werden können, sollte der dritte Lernort „Simulation“ noch stärker curricular berücksichtigt werden. Die OSCE-Prüfungen sollten in diesem Rahmen regelmäßig stattfinden und zeitlich ausgedehnt werden, um auf die praktische staatliche Prüfung vorzubereiten.

Evidenzbasierte Pflege (B.Sc.)

Sachstand

Alle Module schließen mit einer Prüfung ab; so können die Prüfungen sowohl modulbezogen und damit kompetenzorientiert aufgebaut werden als auch der Workload in einem angemessenen Maß angesetzt werden.

Daneben sind für diesen Studiengang staatliche Prüfungen vorgesehen.

Die Prüfungsformen reichen von Klausuren, die eine regelhafte Dauer von 90 bis 120 Minuten aufweisen, elektronische Klausuren, mit einer Dauer zwischen 90 bis 120 Minuten, Klausuren im „Antwort-Wahl-Verfahren“, mit einem Umfang von 90 bis 120 Minuten, mündliche Prüfungen, die in der Regel 15 bis 30 Minuten dauern, außer bei der Verteidigung der Bachelorarbeit, bei der diese Form der Abfrage etwa 30 Minuten Mindestumfang hat, schriftliche Ausarbeitungen, dabei handelt es sich um Texte mit einem Umfang von maximal 10 Seiten, Falldarstellungen, das sind schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeiten mit einem Umfang von maximal 15 Seiten, sog. „OSCE“ (objective structured clinical examination), bei denen es sich um Prüfungen handelt, die einem Parcours mit unterschiedlichen Stationen ähneln, dem Betreuungsplan, wobei es sich um einen wissenschaftsbasierte Planung, Steuerung und Evaluation von teilweise hochkomplexen Betreuungsprozessen handelt, Projektberichten, wobei es sich um Texte mit Darstellungen handelt mit einem Umfang von maximal 12 Seiten, mündliche Prüfungen, mit einem Abfrageumfang von 30 bis 45 Minuten, bis zu praktischen Prüfungen – beispielsweise der Teil der praktischen staatlichen Prüfung.

In den letzten Semestern sind verschiedene Prüfungen zu absolvieren. So setzt sich die Bachelor-Abschlussnote aus den einzelnen Modulleistungen im gesamten Studium sowie der Bachelorarbeit inklusive Verteidigung zusammen.

Die Note im Bereich der Pflegeausbildung wird gemäß Pflegeberufegesetz aus drei schriftlichen Prüfungen (Modulleistungen der Modul „Komplexe Pflege und multiprofessionelles Team IV“, „Komplexe Pflege und multiprofessionelles Team V“ und „Komplexe Pflege und multiprofessionelles Team VI“), einer mündlichen Prüfung (Modul „Komplexe Pflege und multiprofessionelles Team VII“) und einer praktischen Prüfung (Modul „Komplexe Pflege und multiprofessionelles Team VIII“) gebildet. Dabei gilt, dass Pflegeausbildung und das Bachelorstudium nur dann als bestanden gelten, wenn die Abschlussprüfungen in beiden Bereichen erfolgreich abgelegt wurden. Zusätzlich sind zur Ausfertigung des Zertifikats zur Heilkundeübertragung drei bestandene Prüfungen (praktisch, mündlich und schriftlich) Voraussetzung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsformen sind kompetenzorientiert ausgestaltet und weisen den unterschiedlichen Qualifikationszielen entsprechend eine ausreichende Varianz auf. Die Prüfungen sind modulbezogen. Die Studierenden absolvieren sowohl Modulleistungen (Prüfungen) zum Abschluss der Module und der Kreditierung der ECTS-Punkte als auch als staatliche Prüfungen, um der Ausbildungsintegration des Studiums gerecht werden zu können. Die Klausur ist ein Prüfungsformat, welches häufig genutzt wird. Vor dem Hintergrund, dass dieses Format eher geeignet ist, Fachwissen als Kompetenzen abzufragen, werden laut der virtuellen Begehung viele Modulleistungen als Falldarstellungen konzipiert, um so die Reflexion zu fördern. Zusätzlich gibt es praxisbezogenen Aufgaben, und insbesondere komplexe Fälle werden mit den Studierenden besprochen. Das Gremium regt an, dass das zahlenmäßige Gewicht von schriftlichen Klausuren tendenziell verkleinert werden sollte; somit könnten möglicherweise der Kompetenzerwerb einzelner Module noch besser erhoben werden.

Generell werden an der MLU die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen dauerhaft überprüft und auch im Rahmen von Evaluationen von Seiten der Studierenden bewertet. Somit soll eine dauerhafte Verbesserung diesbezüglich stattfinden. Die Lehrenden unterstrichen glaubhaft, dass diese Praxis auch im vorgelegten Bachelorprogramm Anwendung finden wird.

Zusammenfassend sind die Prüfungsformen im Bachelorprogramm als sehr gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Gesundheits- und Pflegewissenschaften (M.Sc.)

Sachstand

Alle Module schließen mit einer Prüfung ab; so können die Prüfungen sowohl modulbezogen und damit kompetenzorientiert aufgebaut werden als auch der Workload in einem angemessenen Maß angesetzt werden.

Die Prüfungsformen reichen von Klausuren, mit einem Umfang in der Regel zwischen 90 bis 120 Minuten, zu mündlichen Prüfungen, mit einem Umfang von in der Regel 20 Minuten, zu Ausarbeitung eines Referates, mit einem mündlichen Vortrag und einer schriftlichen Ausarbeitung von maximal 15 Seiten, dem Studienprotokoll, mit einem Umfang von maximal 15 Seiten, einem Zeitschriftsmanuscript, mit einem Umfang von maximal 15 Seiten, dem Praktikumsbericht, mit einem Umfang von in der Regel 15 Seiten, einem Lehrprotokoll, was ein Protokoll zu einer Lehrprobe im Rahmen einer praktischen Übung darstellt und maximal 20 Seiten umfasst, und schließlich der Masterarbeiten, die einen Umfang von 30 ECTS-Punkten aufweist und exklusive Anhang einen Umfang von 60 Seiten umfassen soll.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsformen sind kompetenzorientiert ausgestaltet und weisen den unterschiedlichen Qualifikationszielen entsprechend eine ausreichende Varianz auf. Die Prüfungen sind modulbezogen. Die Studierenden absolvieren sowohl Modulleistungen (Prüfungen) zum Abschluss der Module und der Kreditierung der ECTS-Punkte als auch als staatliche Prüfungen, um der Ausbildungsintegration des Studiums gerecht werden zu können. Die Klausur ist ein Prüfungsformat, welches häufig genutzt wird. Vor dem Hintergrund, dass dieses Format eher geeignet ist, Fachwissen als Kompetenzen abzufragen, werden laut der virtuellen Begehung viele Modulleistungen als Falldarstellungen konzipiert, um so die Reflexion zu fördern. Zusätzlich gibt es praxisbezogenen Aufgaben, und insbesondere komplexe Fälle werden mit den Studierenden besprochen. Das Gremium regt an, dass das zahlenmäßige Gewicht von schriftlichen Klausuren tendenziell verkleinert werden sollte; somit könnten möglicherweise der Kompetenzerwerb einzelner Module noch besser erhoben werden.

Generell werden an der MLU die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen dauerhaft überprüft und auch im Rahmen von Evaluationen von Seiten der Studierenden bewertet. Somit soll eine dauerhafte Verbesserung diesbezüglich stattfinden. Die Lehrenden unterstrichen glaubhaft, dass diese Praxis auch im vorgelegten Bachelorprogramm Anwendung finden wird.

Zusammenfassend sind die Prüfungsformen im Bachelorprogramm als sehr gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Ziel der Konzeption aller Programme ist es, dass das Modulangebot so organisiert ist, dass das Studium in Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Erfahrungen aus vergleichbaren Programmen und diesen Programmen zeigen, dass dies in der Realität in den meisten Fällen möglich war.

Das Modulangebot wird pro Semester im Vorsemester geplant und in das Stud.IP eingetragen. Es können 30 ECTS-Punkte pro Semester erreicht werden. Mit der Immatrikulation bekommen die Studierenden ihre personalisierten Zugriffsrechte und können alle studienplanungsrelevanten Daten nach Modulen, Dozentinnen/Dozenten usw. abrufen und sich in die Veranstaltungen eintragen. Mit dem Löwenportal steht zusätzlich die prüfungsrelevante Anmeldung zu Modulen und Prüfungen bereit, die auf Abruf mit einer Leistungsstandübersicht usw. verknüpft ist. Die Studiengangbeauftragten, die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Studienbüros und die Prüfungsausschüsse überprüfen die Stundenpläne, sodass in den Jahrgängen bei den Pflichtlehrveranstaltungen keine Überschneidungen vorkommen und auch die Wahlpflichtveranstaltungen weitgehend frei von Überschneidungen sind.

Die Studienberatung an der MLU ist zweistufig organisiert. Es gibt die zentrale Studienberatung der Universität, die Informationsmaterialien zu allen Studiengängen bereit und in Zusammenarbeit mit den Studiendekanaten der Fakultäten aktuell hält. Weitergehende individuelle Informationsmöglichkeiten bestehen innerhalb der Fakultät durch die Fachstudienberaterinnen/Fachstudienberater und Studienkoordinatorinnen/Studienkoordinatoren. Am Institut wurde darüber hinaus ein Studienbüro eingerichtet, das als Schnittstelle zwischen Fakultät, Prüfungsamt, Institutsleitung und den verschiedenen Studiengangverantwortlichen vor allem in Bezug auf die koordinierte Studiengangverwaltung, Lehr- und Prüfungsplanung, aber auch zwischen Lehrenden und Studierenden fungiert. Im Team stehen das Studienbüro und die Fachstudienberaterinnen/Fachstudienberater für die formale und fachliche Beratung der Studierenden im Verlauf des Studiums zur Verfügung. Eine intensive Beratung erfahren Studienfach- und -ortswechsler, um einen möglichst reibungslosen Übergang zu gewährleisten. Individuelle Beratungen erfolgen auch zum Thema Praktikum und Auslandsaufenthalt oder bei gesundheitlichen Einschränkungen und Nachteilsausgleichen. Darüber hinaus stehen alle Hochschullehrende für persönliche Beratungsgespräche zur Verfügung.

Die Fakultät und das Institut halten eine Vielzahl von Maßnahmen vor, um Interesse an den Studiengängen zu wecken und die Wahl des Studienfachs zu erleichtern. Dazu zählen neben dem Welcome-Portal der MLU v. a. die Informationsbroschüren, Informationstage der Universität, Zukunftstage für Schülerinnen und Schüler, Tage der offenen Tür und frühzeitige Beratungsgespräche für Interessierte. Durch die Corona-Pandemie fielen die Präsenzveranstaltungen aus und wurden durch

online-basierte Konferenzformate ersetzt. Es wurden die Internetpräsenzen verstärkt und alle aktuellen Informationen und Ankündigungen online aufbereitet, so beispielsweise auch die sich aus den neuen Prüfungsordnungen ergebenden Änderungen für aktuelle und künftige Studierende.

Die Fachschaft organisiert darüber hinaus Informationsveranstaltungen für Erst- und höhere Fachsemester bzw. vermittelt die Klärung besonderer Fragen im Kontakt mit der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden und dem Prüfungsamt. Auch die Tutorinnen/Tutoren, die Lehrveranstaltungen als studentische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter unterstützen, wirken vielfach als Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner und Informationsquellen für Studierende.

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden überschneidungsfrei durch das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät in einem Stundenplan festgelegt. Der geplante studentische Arbeitsaufwand der Module pro Semester umfasst 30 ECTS-Punkte und damit 900 Stunden; diese können regelhaft erbracht werden. Pro Modul ist – mit Ausnahme des Abschlussmoduls „Bachelorarbeit“ und des Moduls „Hebammenpraxis (praktische staatliche Prüfungen)“ – jeweils nur eine Modulleistung vorgesehen (für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaften). Im Studiengang evidenzbasierte Pflege sind das die Module „Bachelorarbeit“ und die Module, bei denen die jeweilige staatlich anerkannte Prüfung abgelegt werden muss. Es müssen laut Musterverlaufsplan dabei pro Semester überwiegend maximal fünf Modulleistungen erbracht werden; diese schließen sowohl die Modulleistungen der fachlich-theoretischen als auch praktischen Module ein; im zweiten Semester und im vierten Semester fallen in den sechs Modulen auch jeweils insgesamt sechs Modulleistungen an.

Bisherige Erfahrungen der medizinischen Fakultät lassen den Schluss zu, dass die angebotenen Programme in der Regelstudienzeit studierbar sind und dies auch die meisten Studierenden erreichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit aller zur Akkreditierung vorgelegten Programme ist aus Sicht des Gremiums grundsätzlich in der Regelstudienzeit gewährleistet. Die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden durch das Modulhandbuch und das elektronische System Ilias ausreichend vor Prüfungsbeginn macht den Studienbetrieb planbar und verlässlich.

Die Überschneidungsfreiheit ist insgesamt sichergestellt. Gerade in den Bachelorprogrammen sind vergleichsweise viele praktische Teile curricular verankert. Das Zusammenspiel zwischen diesen Teilen und den theoretischen Lehranteilen ist sichergestellt und unterstreicht die Studierbarkeit zusätzlich.

Die Studierbarkeit wird außerdem durch einen der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand gewährleistet. In der Regel sind fünf Prüfungen pro Semester vorgesehen. Die meisten Module dauern ein Semester und pro Semester sind planbar 30 ECTS-Punkte anvisiert.

Zuletzt wird die Studierbarkeit nach Ansicht des Gremiums durch eine sehr gute Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Fast alle Module schließen mit einer Modulprüfung ab – Ausnahmen stellen nur Module dar, die zusätzlich eine staatliche Prüfung einbeziehen.

Studierende unterstrichen in den Gesprächen, dass der Arbeitsaufwand angemessen sei. Dieser wird regelmäßig evaluiert. Gerade im neunten Bachelorstudiengang rät das Gremium, dass die Arbeitsbelastung in kurzen Abständen regelmäßig geprüft wird und wenn notwendig Nachjustierungen erfolgen. Nach Aussagen der Lehrenden ist das gängige Praxis am Institut der MLU. Gerade auch unbürokratische Gespräche zwischen Lehrenden und Studierenden sind nach Aussagen der Studierenden sehr hilfreich diesbezüglich.

Zusammenfassend bewertet das Gremium die Studierbarkeit in allen drei Programmen als sehr gut.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Studiengangsspezifische Bewertung

Hebammenwissenschaft (B.Sc.)

Sachstand

Der Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaften hat mehrere Besonderheiten.

Zum einen wird laut HebG § 11 Abs. 2 als „dual“ ausgewiesen. Das kann mit damit begründet werden, dass der Studiengang vergleichsweise viele Praxisanteile aufweist. Das Studium ist in allen Semestern zweiphasig geplant. Die Vorlesungszeit und die Praxisphasen. Die Vorlesungszeit wird von 15 Wochen auf ca. 13 Wochen verkürzt, um ausreichend Zeit für die erforderlichen Praxiseinsätze, die Prüfungszeit und die im Ausbildungsvertrag geregelte Urlaubszeit für die Studierenden vorzusehen. Während sich in den ersten vier Semestern der Umfang des Kontaktstudiums auf 19,5 bis 23 Stunden beläuft, sind in den letzten vier Semestern 10,5 bis 15,5 Stunden vorgesehen. Dies spiegelt die zunehmenden Längen der Praxiseinsätze in den höheren Semestern wider. Die Zeiten für die Praxiseinsätze sind so geplant, dass sie stets auf den theoretischen Teil (Vorlesungen, Seminare) des jeweiligen Semesters folgen und entsprechend § 2 und § 4 HebStPrV einen inhaltlichen Bezug aufweisen. Sie finden entsprechend der Vorgaben in § 13 HebG und dessen Anlage 2 in den verantwortlichen Praxiseinrichtungen (Universitätsklinik in Halle und Magdeburg) sowie deren Kooperationskliniken, in hebammengeleiteten Einrichtungen und mit freiberuflichen Hebammen statt.

Die Verzahnung der Inhalte in per Gesetzweg eingerahmt, die räumliche organisatorische Verzahnung wird durch die Kooperationsvereinbarungen mit den Partnerinstitutionen sichergestellt.

Zum anderen befähigt der Studiengang zum Beruf der „Hebamme“, was eine staatliche Prüfung erfordert. Der Studiengang ist „ausbildungsintegrierend“. Es ist somit eine Genehmigung und Überprüfung durch die untere Landesverwaltungsbehörde (Landesverwaltungsamt; im Folgenden LvA genannt) nach HebG 2019 einzuholen und das LvA an den staatlichen Prüfungen zu beteiligen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaften ist ein dualer Studiengang. Es finden sowohl curriculare theoretische Anteile an der MLU statt sowie praktischen Anteile bei Partnereinrichtungen. Der Austausch zwischen den theoretischen Grundlagen, die direkt in der praktischen Ausführung Anwendung finden, und der praktischen Anwendung ist für dieses Programm essentiell. Das Curriculum ist demensprechend passend ausgerichtet und aufgebaut.

Mit den Praxispartnern bestehen Verträge, die diesen Austausch garantieren. Somit ist eine Verzahnung (fachlich-inhaltlich sowie organisatorisch) der Praxispartner mit der Hochschule sichergestellt und der inhaltliche Austausch garantiert. Studierende können nur in einem solchen Umfeld als Hebamme ausgebildet werden. Die Lernorte sind räumliche nahe zur MLU. Es wird sichergestellt, dass Studierende diese schnell erreichen und es keine Überschneidungen gibt bzw. keine langen Wege die Gesamtausbildung beeinträchtigen. Die Verantwortlichen der MLU stehen mit den Praxispartnern im engen Austausch, womit der organisatorische Aspekt sichergestellt ist.

Der Bachelorstudiengang weist außerdem die Besonderheit auf, dass staatliche Prüfungen anvisiert sind, womit eine Genehmigung des entsprechenden Landesministeriums erforderlich ist. Diese liegt für das vorliegende Programm vor. Die entsprechende Genehmigung erfolgte vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.

Zusammenfassend sind die fachlich-inhaltliche und organisatorische Verzahnung sehr gut sichergestellt und vertraglich geregelt. Die notwendigen ministerialen Genehmigungen wurde erteilt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Evidenzbasierte Pflege (B.Sc.)

Sachstand

Der Bachelorstudiengang Evidenzbasierte Pflege (B.Sc.) weist mehrere Besonderheiten auf.

Zum einen wird auch hier der theoretische und der praktische Anteil miteinander stark verwoben. Der Bachelorstudiengang bereitet die Studierenden in Praxis und Theorie auf ihre berufliche Tätigkeit

als Pflegefachmann bzw. Pflegefachfrau vor. Für die hochschulische und praktische Ausbildung an verschiedenen Praxisorten sind enge Vorgaben durch das PflBG und die PflAPrV gegeben.

Zum anderen sind wenige Modulprüfungen auch als staatliche Prüfung vorgesehen, sodass die Genehmigungen und Überprüfungen durch das Landesprüfungsamt (im Folgenden LPA genannt) einzuholen und das LPA an den staatlichen Prüfungen zu beteiligen ist.

Während der acht Semester wechseln Vorlesungszeit (ca. 13 Wochen) und Praktika ab, wobei die Praktika einen inhaltlichen Bezug zu den theoretischen Inhalten aufweisen (sichergestellt z. B. durch praxisbezogene Aufgaben aus den Modulen und eine enge Abstimmung mit den Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern am UKH und den externen Einrichtungen).

Hervorzuheben ist auch die interdisziplinäre Ausrichtung des Bachelorstudienganges. So sollen die Studierenden nicht nur in den polyvalenten Modulen gemeinsam mit den Studierenden der Hebammenwissenschaft arbeiten, die interprofessionelle Lehre zieht sich durch das gesamte Studium – beispielsweise durch gemeinsame Veranstaltungen mit Studierenden der Medizin und gemeinsame Projekte wie die interprofessionelle Ausbildungsstation mit Studierenden der Medizin und mit Auszubildenden in der Pflege. Eine weitere Besonderheit des Studienganges ist das Modellvorhaben zur Heilkundeübertragung nach §63 Abs. 3c SGB V in den Bereichen Diabetes mellitus Typ 2 und chronische Wunden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang weist die Besonderheit auf, dass vergleichsweise viele Praxisanteile curricular verankert sind, außerdem sind staatliche Prüfungen vorgesehen. Die Absolventinnen/Absolventen dürfen nach erfolgreichem Ablegen der staatlichen Prüfungen die Bezeichnung Pflegefachfrau/Pflegefachmann führen. Aus diesem Grund ist eine Genehmigung des entsprechenden Landesministeriums erforderlich. Diese liegt für das vorliegende Programm vor. Die entsprechende Genehmigung erfolgte vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.

Die im Studiengang wechselnden praktischen und theoretischen Anteile sind curricular sehr gut im Verhältnis gewichtet und der organisatorische Ablauf gesichert. Sowohl der inhaltliche Austausch zwischen theoretischen und praktischen Anteilen als auch die organisatorischen Rahmenbedingungen haben sich etabliert und laufen reibungslos.

Zusammenfassend sind die inhaltliche und organisatorische Verzahnung sehr gut sichergestellt und vertraglich geregelt. Die notwendigen ministerialen Genehmigungen erteilt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die theoretisch-fachlichen Module sind so ausgerichtet, dass deren Inhalte auf der Basis des aktuellen Forschungsstandes behandelt und reflektiert werden. Insbesondere in den hebammenwissenschaftlichen Modulen sind didaktisch interaktive Lehrveranstaltungen geplant, die die aktive Beteiligung der Studierenden sowie Lehr- und Lernprozesse in Anlehnung an das „clinical reasoning“ begünstigen. Soweit möglich, werden Themen fallorientiert präsentiert und behandelt unter Einbezug der aktuellen Evidenz aus nationalen und internationalen Quellen, wie Übersichtsarbeiten, Leitlinien, Richtlinien oder Standards. Nicht nur in der Bachelorarbeit, sondern bereits in der Aufgabenstellung zu den Modulleistungen der Praxis-Module (Falldarstellung, fallorientierter Betreuungsplan) sind die Studierenden dazu angehalten, die international vorliegende Evidenz zu recherchieren und hinsichtlich der Relevanz und Übertragbarkeit in die gesundheitliche Versorgung durch Hebammen in Deutschland zu beleuchten. Die Modulleistungen in Form von Falldarstellungen und fallorientierten Betreuungsplänen – mit unterschiedlichen Fallszenarien und Schwerpunkten – werden in ansteigendem Schwierigkeitsgrad vorbereitet und dienen der schrittweise zunehmenden Entwicklung von fachlichen Kompetenzen und der Vorbereitung auf eine erfolgreiche Bewältigung der staatlichen Prüfungen im siebten und achten Semester.

Die Lehrenden im Studiengang Hebammenwissenschaft werden angewiesen, ihre Erfahrungen in den Lehrveranstaltungen und die Rückmeldungen von Studierenden dazu zu verwenden, die fachlich-inhaltliche Gestaltung der Veranstaltungen und methodisch-didaktische Präsentation der Lehrinhalte zu überprüfen und so aktiv zu einer kontinuierlichen Weiterentwicklung des Curriculums beizutragen. Die Studiengangleitung und die hauptamtlich Lehrenden können durch das Zentrum für multimediales Lehren und Lernen (LLZ) Beratung und Unterstützung bei Planung und Umsetzung fortschrittlicher Lehr- und Lernformate, wie etwa neue digitale Medien (Szenarien und Prozesse) und elektronisch-gestützter Prüfungen erhalten und methodenbezogene Fortbildungen besuchen, um ihre Kompetenzen auszubauen. Insbesondere besteht die Absicht, Selbstlern- und Präsenzphasen effektiv zu kombinieren (Flipped-Classroom-Ansatz) oder fortschrittliche Lerner-zentrierende und aktivierende Methoden in der digitalen Lehre einzusetzen, wie etwa Audience-Response-Systeme (z. B. „PINGO“).

Alle Lehrenden der Module verfügen zum einen über die fachlich-inhaltliche Ausbildung mit jahrelanger Erfahrung im einschlägigen Bereich, zum anderen über didaktische Fähigkeiten, die lange Zeit Anwendung fanden. Diese Fähigkeiten können auch beispielsweise im Rahmen der Fortbildungsmöglichkeiten weiter ausgebaut werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist aus Sicht des Gremiums in allen drei Programmen sehr gut gewährleistet. Die Mechanismen/Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind sehr gut, weil alle Lehrenden in ihrem Bereich eine außerordentliche Expertise aufweisen und der Austausch zwischen der Hochschule und praktischen Einrichtungen, wie den Unikliniken, sichergestellt und auf fachlichen sehr hohem Niveau ist.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze werden kontinuierlich, beispielsweise im Rahmen von Gesprächsrunden zwischen den praktischen Vertreterinnen/Vertretern und den jeweiligen Programmverantwortlichen, überprüft und an Stellen, wo dies erforderlich erscheint, nachgeregelt.

Die Programmverantwortlichen verfügen teilweise über überregionales Renommee und können in ihren Fachbereichen zahlreiche wissenschaftliche Artikel vorweisen sowie Beiträge in Fachzeitschriften. Der wissenschaftliche Austausch mit Kolleginnen/Kollegen des jeweiligen Fachbereiches findet regelmäßig statt, teilweise auch auf internationaler Ebene. Die wissenschaftliche Aktualität der Programme ist aus Sicht des Gremiums somit sichergestellt. Durch den ständigen Austausch mit den Praxispartnern fließt auch von dieser Seite aktuelles Wissen in die Programme, aber auch aus diesen in die praktische Anwendung.

Zusammenfassend wird die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen als sehr gut bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Das Qualitätsmanagement an der MLU ist zentral organisiert. Das Prorektorat für Studium und Lehre der Universität ist, neben u. a. Kapazitäts- und Immatrikulationsangelegenheiten, auch für alle Belange der Evaluation von Studium und Lehre zuständig. Mit dem Beschluss des Senates im Juli 2010 verfügt die MLU über eine Evaluationsordnung als Rechtsgrundlage zur Evaluation von Studium und Lehre. Damit erhalten die Studierenden der MLU regelmäßig die Möglichkeit, die von ihnen besuchten Lehrveranstaltungen zu evaluieren. An der Auswahl der zu evaluierenden

Lehrveranstaltungen werden die Fakultätsvertreterinnen/Fakultätsvertreter der Studierenden beteiligt. Alle Lehrenden sollen im Abstand von maximal drei Jahren mit mindestens zwei Lehrveranstaltungen an der Evaluation teilnehmen.

Der Lehr- und Studienprozess in den Studiengängen und Studienprogrammen der MLU wird in vier Schritten (Studieneingangsbefragung, Zwischenevaluation, Studienabschlussbefragung und Absolventenverbleibstudie) derzeit digital abgebildet und zentral von Seiten der Fakultät organisiert. Die Befragungen erfolgen anonym, sodass der Datenschutz gewährleistet sein soll, außerdem können die Ergebnisse allgemein kommuniziert werden. Die Ergebnisse erhalten neben den Lehrenden auch der Dekan/die Dekanin sowie der Studiendekan/die Studiendekanin und der/die evaluationsverantwortliche Person, außerdem in aggregierter Form auch der Fakultätsrat. Die Ergebnisse der Evaluationen werden daraufhin kritisch hinterfragt und in den Studien- und Prüfungsausschüssen sowie im Direktorium des Instituts vor allem im Prozess von Veränderungen in den Studien- und Prüfungsordnungen diskutiert. Bei Bewertungen, deren Durchschnitt unterhalb einer definierten Grenze liegen, muss die Evaluation nächsten Semester bzw. Studienabschnitt wiederholt werden. Liegt erneut eine Bewertung vor, die unterhalb der vordefinierten Grenze liegt, findet ein Gespräch zwischen Dozent/Dozentin, Dekan/Dekanin, Studiendekanin/Studiendekan und den leitenden Personen des Instituts statt, um die Ursachen zu identifizieren und Verbesserungsmaßnahmen anzustoßen.

Die Ergebnisse werden auch den Studierenden vor Semesterende bekannt gegeben und sollen in den entsprechenden Lehrveranstaltungen besprochen werden. Bei Bedarf kann es zu Gesprächen zwischen einer lehrenden Person und der Fachschaft kommen. Aus Erfahrungen wurde ersichtlich, dass die Studierenden sowohl den Umgang mit den Evaluationsergebnissen als auch Problemlösungsorientiert anzugehen als positiv bewerten.

Darüber hinaus werden regelmäßig Studieneingangsbefragungen und Zwischenevaluationen implementiert und durchgeführt.

Veränderungen werden im Rahmen der Fakultäts- und Direktoriumssitzungen kommuniziert. Die Absolventenbefragungen liefern wichtige Informationen hinsichtlich der Bewertung von Studienangebot und –bedingungen. Nachdem in der Pandemie die Lehrveranstaltungsevaluationen zunächst ausgesetzt wurden, wurden sie nach „Gewöhnung“ an online-basierte oder hybride Lehre digital im Sommersemester 2021 über StudIP erfolgreich wieder durchgeführt. Alle nachfolgend dargestellten Ergebnisse der Studiengangevaluationen resultieren daher aus einer Befragung zu den Studiengängen unter den Bedingungen der COVID-Pandemie.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Gemäß der seit 2010 gültigen Evaluationsordnung der MLU werden die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze der Studiengänge im Rahmen des hochschul-

internen Qualitätsmanagements kontinuierlich evaluiert. Nach Aussagen der Lehrenden wird dieses System auch in jedem neuen Programm angewendet. Demnach sollen alle Lehrenden im Abstand von maximal drei Jahren mit mindestens zwei Lehrveranstaltungen an der Evaluation teilnehmen. Als Mittel der Evaluation dienen anonymisierte Befragungen, deren Ergebnisse neben den Lehrenden auch der/die Dekan/in sowie der/die Studiendekan/in und die evaluationsverantwortliche Person erhalten. Ebenso könne die Ergebnisse allgemein – unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange – kommuniziert werden. Die Evaluation des Lehr- und Studienprozesses insgesamt erfolgt in vier Schritten – Studieneingangsbefragung, Zwischenevaluation, Studienabschlussbefragung und Absolventenverbleibstudie –, die derzeit digital abgebildet und zentral von Seiten der Fakultät organisiert werden.

Die Monitoring- und Evaluations-Mechanismen der MLU sind im Allgemeinen zielführend und orientieren sich an der „gängigen Praxis“, wie sie in den meisten Hochschulen in Deutschland gelebt wird. Das Evaluationskonzept umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßigen quantitativen Erhebungen, die sich statistisch auswerten lassen und der Sicherung des Studienerfolgs dienen. Dies geschieht durch adäquate Reflektion der Befragungsergebnisse, die bei entsprechend negativer Bewertung (Note: 3.0 oder schlechter) in Gespräche mit den Lehrenden münden, um auf eine spürbare Verbesserung der Lehre hinzuwirken. Weiterhin werden Evaluationsergebnisse in den Studien- und Prüfungsausschüssen sowie im Direktorium des Instituts diskutiert und insbesondere bei Veränderungen in den Studien- und Prüfungsordnungen berücksichtigt.

Als wichtiges Instrument zur Einbindung von Studierenden in die Gestaltung der Studiengänge und des Lehrangebots haben sich – neben den regulären Evaluationen – die jährlich durchgeführten Absolventenbefragungen etabliert. Auf diese Weise können wertvolle Informationen hinsichtlich der Bewertung von Studienangebot und -bedingungen generiert werden. Insofern haben sowohl Studierende wie auch Absolventinnen und Absolventen die Möglichkeit zur Anregung von Maßnahmen, die zur Sicherstellung einer effizienten Studiengestaltung beitragen (können).

Zusammenfassend sind die qualitätssichernden Maßnahmen an der MLU, die auch in diesen Programmen Anwendung finden als sehr gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die MLU bekennt sich zu einem „diskriminierungs-, belästigungs- und gewaltfreien Umgang miteinander, eine gleichberechtigte und vertrauensvolle Zusammenarbeit sowie gute Lehr-, Lern-, Forschungs- und Arbeitsbedingungen. Sie sieht sich in allen wissenschaftlichen, wissenschaftsunterstützenden und studentischen Bereichen den Prinzipien der Gleichstellung, Chancengleichheit, Antidiskriminierung, Familienfreundlichkeit und Internationalisierung verpflichtet.“ Dieses Statement wurde vom Akademischen Senat der MLU in der Sitzung vom 14.04.2021 verabschiedet.

Die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern ist Querschnittsaufgabe der MLU. Die Zuständigkeit für die Implementierung einer umfassenden Realisierung von Chancengleichheit innerhalb der Universität liegt auf der Rektoratsebene.

Zur besseren Vereinbarkeit von Beruf oder Studium und Familie sowie im Zusammenhang mit der Stärkung der Arbeitszufriedenheit und Gesunderhaltung setzt die MLU auf eine familienfreundliche Politik für ihre Studierenden und Beschäftigten. Seit 2009 darf die Universität das Zertifikat „familiengerechte Hochschule“ tragen.

Studierende mit einer Behinderung oder Erkrankung sind in ihrem Studium oft unmittelbar beeinträchtigt. Dem wird durch Nachteilsausgleiche entgegengewirkt, die individuell in Abhängigkeit von der konkreten Beeinträchtigung abgestimmt werden. Am Abstimmungsprozess sind die/der Studierende, die/der Inklusionsbeauftragte der Universität, die/der Modulverantwortliche oder Prüferin/Prüfer und die/der Prüfungsausschussvorsitzende beteiligt. Maßnahmen, die nicht zu einer Verminderung des fachlichen Anspruchs an die Prüfungsleistung führen dürfen, sind z. B. persönliche und technische Assistenzen, geänderte Prüfungsformen (z. B. mündlich statt schriftlich), die Anpassung der Prüfungsdauer, zusätzliche Pausen und weitere Ausgleiche.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die MLU sieht sich verpflichtet, Chancengleichheit, Gleichstellung, Antidiskriminierung und Internationalisierung zu verwirklichen und auf verschiedenen Ebenen daran zu arbeiten. Seit 2007 hat die Universität das Zertifikat „familiengerechte Hochschule“. Die MLU hat ein Familienbüro eingerichtet, welches Studierende sowie auch Angestellte mit Familie berät und unterstützt. Dieses Beratungsangebot wird sehr gut angesehen und ist als sehr positiv zu bewerten. Für Studierende mit Kindern gibt es die Möglichkeit, ein Teilzeitstudium zu beantragen. Mit der Pandemiesituation haben sich mehr Probleme und Schwierigkeiten für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Universität sowie auch für Studierende aufgetan. Hier ist zu empfehlen an Angebote, die an die besondere Pandemielage

angepasst sind zu arbeiten. Weiterhin gibt es eine Stabstelle, die den Gerechtigkeitszielen nachgeht. Für Studierende mit Erkrankungen oder Behinderungen gibt es die Möglichkeit der Nachteilsausgleiche, die individuell abgestimmt werden.

Insgesamt lässt sich erkennen, dass die Universität sich den Herausforderungen annimmt und Stellen schafft, um Möglichkeiten zur Verbesserung realisieren zu können. Es wird eine Förderung sowie Beratung für Studierende in besonderen Lebenslagen angeboten.

Zusammenfassend ist der Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit und des Nachteilsausgleichs als sehr gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

In den beiden Bachelorprogrammen sind Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen vorhanden, damit die Praxisanteile abgebildet werden können.

Entsprechend § 15 HebG kooperiert die medizinische Fakultät mit zwei „verantwortlichen Praxiseinrichtungen“, die die Verantwortung für die Durchführung des berufspraktischen Teils gegenüber den Studierenden übernehmen. Zum einen besteht eine Kooperation mit dem Universitätsklinikum Halle, AöR, zum anderen mit dem Universitätsklinikum Magdeburg, AöR. In Kooperationsverträgen ist die gemeinsame Realisierung des dualen Bachelorstudienganges Hebammenwissenschaft B.Sc. niedergelegt. Die „verantwortlichen Praxiseinrichtungen“ kooperieren nach § 16 HebG wiederum mit anderen Kliniken, ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen und freiberuflichen Hebammen, um Praxiseinsätze in Kliniken anderer Versorgungsstufen und im außerklinischen Bereich sicherzustellen. Bestehende Kooperationen mit weiteren geburtshilflichen Kliniken, hebammengeleiteten Einrichtungen und freiberuflichen Hebammen, die schon mit der Hebammenschule in der fachschulischen Ausbildung von Hebammenschülerinnen bestanden, werden genutzt und durch zusätzliche interessierte Kooperationspartner erweitert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gremium bewertet die Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen im Bachelorstudiengang als sehr gut. Es wurde deutlich, dass der kooperierende Bildungsträger in einer asymmetrischen, nachgeordneten Beziehung zur gradverleihenden MLU steht. Die MLU ist verantwortlich für

alle Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals.

Dies ist vor dem Hintergrund der dualen Ausprägung des Programmes notwendig. Die MLU stellt somit vertraglich die Verzahnung (organisatorisch und inhaltlich) mit den Praxispartnern sicher.

Zusammenfassend ist die Kooperation der MLU mit den Praxispartnern als sehr gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.7 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Seit der Erst-Akkreditierung des Masterstudienganges Gesundheits- und Pflegewissenschaften (M.Sc.) etablierte sich eine Zusammenarbeit mit der Medizinischen Hochschule Hannover (im Folgenden MHH genannt) und es wurde eine Kooperationsvereinbarung zum Austausch Studierender im Rahmen des Europäischen Masterstudiengangs für Hebammenwissenschaft abgeschlossen. Auf deren Grundlage kann den in diesem Programm an der MHH oder anderen Partneruniversitäten studierenden inländischen und ausländischen Hebammen/Entbindungspflegern die Absolvierung einzelner Module an der MLU ermöglicht werden und im Gegenzug ist die Belegung eines Reflexionsmoduls der MHH für Studierende des Masterstudienganges möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gremium ist der Ansicht, dass die studiengangsbezogene Kooperation mit der MHH sehr gut beschrieben ist. Die Art und Umfang der Kooperation sind hinreichend in den der Kooperation zugrunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert. Es ist deutlich, dass die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet ist.

Zusammenfassend kann die Kooperation mit hochschulischen Einrichtungen als sehr gut bewertet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Genehmigung der Bündelzusammensetzung durch den Akkreditierungsrat (gemäß § 30 Abs. 2 MRVO).

Unter Absprache aller Beteiligten wurde die Begutachtung in einem Online-Verfahren – begründet mit der pandemischen Lage – durchgeführt.

Verbindung mit einem Verfahren, das die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs zum Gegenstand hat (§ 35 MRVO).

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/Landesrechtsverordnung

3 Gremium

a) Hochschullehrerinnen

- **Frau Prof. Dr. Claudia Plappert**; Universitätsklinikum Tübingen; Leitung B.Sc. Hebammenwissenschaft Institut für Gesundheitswissenschaften Abt. Hebammenwissenschaft
- **Frau Prof. Dr. Christiane Kugler**; Albert-Ludwigs-Universität Freiburg; Medizinische Fakultät Institut für Pflegewissenschaft

b) Vertreterin der Berufspraxis

- **Frau Simone Hyun**; Helios Universitätsklinikum Wuppertal Universität Witten/Herdecke Pflegedirektorin

c) Vertreterin der Studierenden

- **Frau Ricarda Möller**; Studierende „Community and family health nursing: Versorgungsforschung und -planung“ (M.Sc.) B.A. Pflegewissenschaft; Universität Bremen

d) Ministeriale Vertreterin

- **Frau Manuela Eggert**; Referat 24 Ambulante medizinische Versorgung, Kranken- und Pflegeversicherung, Gesundheitsberufe

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen

1.1 Hebammenwissenschaft (B.Sc.)

Dieses Programm wird erstakkreditiert.



1.2 Evidenzbasierte Pflege (B.Sc.)

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10, 13 und 14 in Prozent-Angaben)

Semester- bezogene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insge- samt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		abso- lut	%		abso- lut	%		abso- lut	%		abso- lut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2021 ¹⁾												
WS 2020/2021												
SS 2020												
WS 2019/2020												
SS 2019												
WS 2018/2019	25	16	64									
SS 2018												
WS 2017/2018	24	24	100	9	9	100						
SS 2017												
WS 2016/2017	21	16	76	7	7	100	1	1	100			
SS 2016												
WS 2015/2016												
SS 2015												
WS 2014/2015												
Insgesamt	70	56	0	16	16	100	1	1	100			

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2014/2015.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾					
WS 2020/2021					
SS 2020					
WS 2019/2020					
SS 2019					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018	1	8			
SS 2017					
WS 2016/2017		7	1		
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
Insgesamt	1	15	1		

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾					
WS 2020/2021					
SS 2020					
WS 2019/2020					
SS 2019					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018		9			
SS 2017					
WS 2016/2017		7	1		
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
Insgesamt		16	1		

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

1.3 Gesundheits- und Pflegewissenschaften (M.Sc.)

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10, 13 und 14 in Prozent-Angaben)

Semester- bezogene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insge- samt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		abso- lut	%		abso- lut	%		abso- lut	%		abso- lut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2021 ¹⁾												
WS 2020/2021												
SS 2020												
WS 2019/2020												
SS 2019												
WS 2018/2019	26	16	62	4	3	75	3	2	67	7	7	100
SS 2018												
WS 2017/2018	26	18	69	4	3	75	5	3	60	12	9	75
SS 2017												
WS 2016/2017	26	18	69	5	3	60	2	1	50	9	6	66,7
SS 2016												
WS 2015/2016	27	18	67	5	2	40	7	5	71	10	9	90
SS 2015												
WS 2014/2015	28	19	68	12	8	68	2	1	50	9	3	50
Insgesamt	133	89	66,9	30	19	63,3	19	12	63,2	47	34	72,3

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2014/2015.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾	2	7			
WS 2020/2021	2	7			
SS 2020	6	6			
WS 2019/2020	1	9			
SS 2019		5			
WS 2018/2019	1	3			
SS 2018	4	6	1		
WS 2017/2018	1	6	1		
SS 2017	2	11			
WS 2016/2017		4			
SS 2016	2	16			
WS 2015/2016	3	9			
SS 2015	4	7			
WS 2014/2015		7			
Insgesamt	28	103	2		

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾					
WS 2020/2021					
SS 2020					
WS 2019/2020					
SS 2019					
WS 2018/2019	8	6			
SS 2018					
WS 2017/2018	4	17			
SS 2017					
WS 2016/2017	3	12	1		
SS 2016					
WS 2015/2016	4	17	1		
SS 2015					
WS 2014/2015	2	18			
Insgesamt	21	70	2		

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	19.08.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	06.10.2021
Zeitpunkt der Begehung:	09.12.2021 – 10.12.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Vertreterinnen/Vertreter der Hochschulleitung; Programmverantwortliche Personen und Lehrende; Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Bedingt durch die Pandemielage wurden alle Gespräche – unter Zustimmung aller Beteiligten – in einem Online-Format durchgeführt, worin auch die räumliche Ausstattung erläutert und präsentatorisch dargestellt wurde;

1.4 Hebammenwissenschaft (B.Sc.)

Dieses Programm wird erstakkreditiert.

1.5 Evidenzbasierte Pflege (B.Sc.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 22.06.2010 bis 30.09.2015 Acquin e. V.
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 29.09.2015 bis 30.09.2022 Acquin e. V.

1.6 Gesundheits- und Pflegewissenschaften (M.Sc.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 22.06.2010 bis 30.09.2015 Acquin e. V.
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 29.09.2015 bis 30.09.2022 Acquin e. V.

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der

Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)